



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

22. Sitzung der 13. Legislaturperiode vom 06.07.2021

Vorsitz	Ratspräsident	Oliver Streuli
Anwesend	Gemeinderat	30 Ratsmitglieder
	Stadtpräsident Stadtrat	René Huber Christoph Fischbach Kurt Hottinger Roger Isler Regula Kaeser-Stöckli Gaby Kuratli Mark Wisskirchen
Protokoll	Ratssekretariat	Jacqueline Tanner
Entschuldigt abwesend	Gemeinderat	Christian Trachsel, SVP Beni Deuber, SP
	Verwaltungsdirektor	Thomas Peter
Ort	Stadtsaal Zentrum Schluefweg	
Dauer	18:00 Uhr – 19:35 Uhr	

Eröffnung

Parlamentspräsident Oliver Streuli eröffnet die 22. Sitzung der 13. Legislaturperiode vom 06.07.2021 und stellt die Anwesenheit von 27 Mitgliedern fest. Philip Gehrig, FDP sowie Rico Käser, SVP und Tina Kasper, SVP werden etwas später erscheinen. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

Speziell begrüsst wird Max Töpfer von der SP, welcher heute seine erste Sitzung im Gemeinderat hat. Er ist der Nachfolger von René Roser.

Aufgrund der Abwesenheit von Bernhard Deuber benötigen wir einen Ersatzstimmzähler. Die Ratsleitung hat Philip Graf angefragt, da er diese Funktion bereits ausgeübt hat. Der Wahlvorschlag wird nicht vermehrt. Somit wird Philip Graf für die heutige Sitzung vom 06.07.2021 stillschweigend als Stellvertretender Stimmzähler gewählt.

Die Traktandenliste mit den Unterlagen ist rechtzeitig zugestellt worden. Zur Traktandenreihenfolge erfolgen keine Wortmeldungen, die Geschäfte werden wie vorgesehen behandelt.

Traktandenliste

- 1 Protokolle vom 06.04.2021 und 11.05.2021
- 2 Mitteilungen
- 3 Motion 7451; GRPK; Erfüllung Gestaltungsplanpflicht Swissair-Siedlung; Abschreibung
- 4 Interpellation 7791; Marco Vollenweider, FDP; Sinnvolle Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylsuchende und langfristig Arbeitslose zugunsten der Bevölkerung; Beantwortung / Stellungnahme
- 5 Interpellation 7793; Roman Walt, glp; Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Klassenzimmer; Beantwortung / Stellungnahme
- 6 Initiative "Ein Lohn zum Leben"; Abschied zuhanden Urnenabstimmung
- 7 Wahl der Ratsleitung für das Amtsjahr 2021/22

Die Protokolle der 19. und 20. Gemeinderatssitzung der 13. Legislaturperiode vom 06. April und 11. Mai 2021 wurde allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten am 23. Juni 2021 zugestellt. Es gab keine Rückmeldungen oder Änderungswünsche. Die Protokolle werden stillschweigend genehmigt und verdankt.

0.5.1 Versammlungen / Sitzungen

Mitteilungen; 06.07.2021

- Ursprünglich hat die Ratsleitung geplant, an der heutigen Sitzung die Spezialkommissionen für die noch ausstehenden Verordnungen zu wählen. Die IFK hat auch bereits Wahlvorschläge eingereicht. Die Verordnungen gelangen jedoch wohl frühestens Herbst 2021 in den Stadtrat und somit nicht vor Anfang 2022 bis Mitte 2022 im Gemeinderat behandelt werden können. Insbesondere in Anbetracht der Erneuerungswahlen im März 2022 hat die Ratsleitung beschlossen die Wahl der Kommissionen aufgrund des ungewissen Zeitplans zu verschieben. Sobald die Revisionen im Stadtrat behandelt werden, prüft die Ratsleitung die Wahl der entsprechenden Kommission.
- Wie informiert, fällt Thomas Peter krankheitsbedingt in der Zeit vom 5. Juli bis 15. August 2021 aus.
- Bevor wir zum Konstituierungessen gehen, findet im Anschluss an die Sitzung noch eine kurze Information betreffend Kulturpolitik Stadt Kloten statt.
- Der Ratsausflug ist für den 17. September 2021 geplant. Mehr Informationen folgen.

Folgende Informationen sind zudem den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt worden:

- StR-Beschluss 123-2021 vom 08.06.2021; Gestaltungsplan Swissairsiedlung, Festsetzung und Erfüllung Motion
- StR-Beschluss 135-2021 vom 22.06.2021; Interpellation 7793; Roman Walt, glp; Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Klassenzimmer; Beantwortung
- StR-Beschluss 138-2021 vom 22.06.2021; Interpellation 7791; Marco Vollenweider, FDP; Sinnvolle Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylsuchende und langfristig Arbeitslose zugunsten der Bevölkerung; Beantwortung
- Kenntnisnahme; StR-Beschluss 114-2021 vom 8.6.2021; Glow.das Glattal, Genehmigung Budget 2022
- Kenntnisnahme: StR-Beschluss 116-2021 vom 08.06.2021; Finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2020, Stellungnahme StR
- Kenntnisnahme: StR-Beschluss 128-2021 vom 22.06.2021; Kommunale Volksinitiative "Für eine wirksame Klimapolitik" (Klimainitiative); Anordnung Abstimmungstermin und Genehmigung Abstimmungsunterlagen

06.07.2021 Beschluss Nr. 103-2021 Motion 7451; GRPK; Erfüllung Gestaltungsplanpflicht Swissair-Siedlung; Abschreibung

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Motion; GRPK; Erfüllung Gestaltungsplanpflicht Swissair-Siedlung; Abschreibung

Ausgangslage

Die Swissair-Siedlung wurde nach dem zweiten Weltkrieg in den 1940er-Jahren gebaut. Bei der Erstellung des kommunalen Inventars der schutzwürdigen Bauten wurde die Siedlung 1982 als „B-Objekt“ (Erhalten der Struktur) aufgenommen und somit „inventarisiert“. Da im Zusammenhang mit der Revision der Bau- und Zonenordnung 2012 die Quartiererhaltungszonen flächendeckend aufgehoben wurden, setzte der Gemeinderat eine Gestaltungsplanpflicht fest, um einerseits den Schutz der Siedlung zu gewährleisten, andererseits aber auch eine sinnvolle und verträgliche Weiterentwicklung der Siedlung zu ermöglichen.

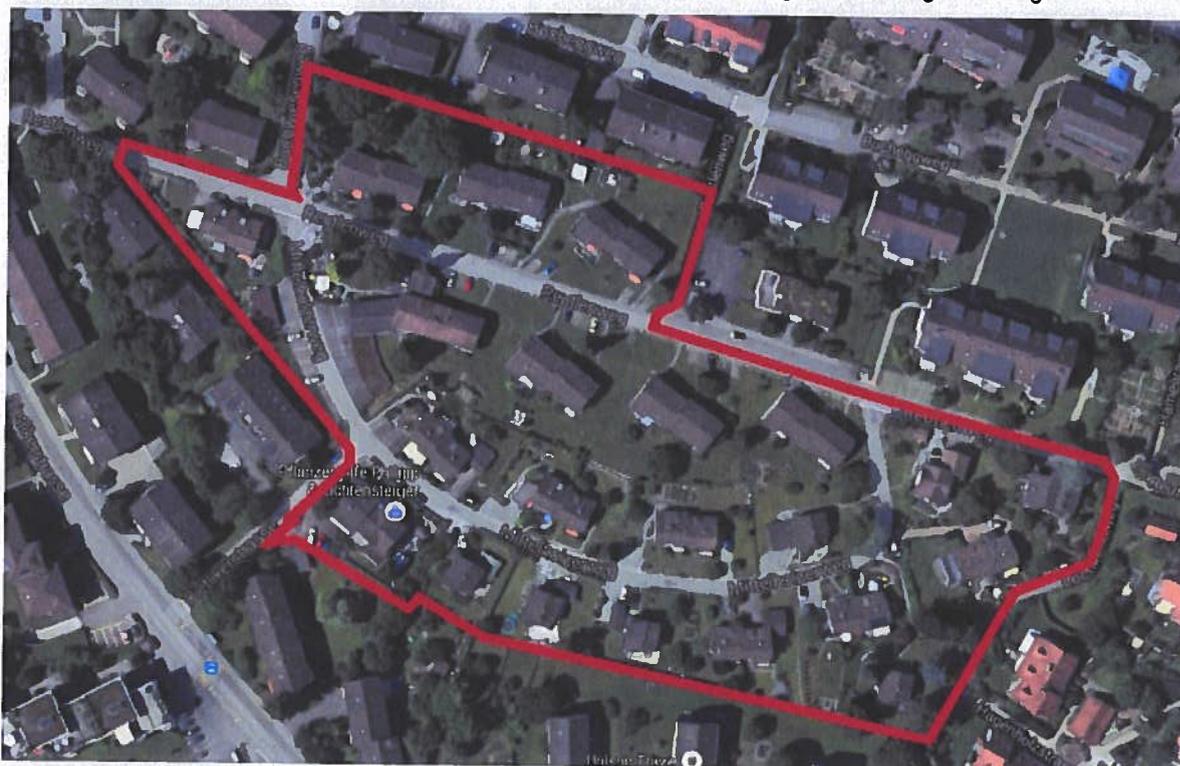


Abbildung 1: Der Gestaltungsplanperimeter entspricht demjenigen des kommunalen Inventarblattes.

Im 2010 leitete ein Grundeigentümer aufgrund der Inventarisierung ein Provokationsverfahren (vgl. §§ 213 ff. Planungs- und Baugesetz, PBG) ein, weil ein Gebäude hätte abgerissen und neu erstellt werden sollen. Da der mit den Schutzabklärungen beauftragte Gutachter (AD&AD, Büro für Architektur, Bauforschung und Kunstgeschichte, Gutachten vom 1. November 2010) zum Schluss gelangte, dass die Siedlung unter definitiven Schutz gestellt werden müsste, wurde das Provokationsbegehren wieder zurückgezogen, so dass bis heute formell noch nicht über den Schutzstatus der Siedlung entschieden worden ist.

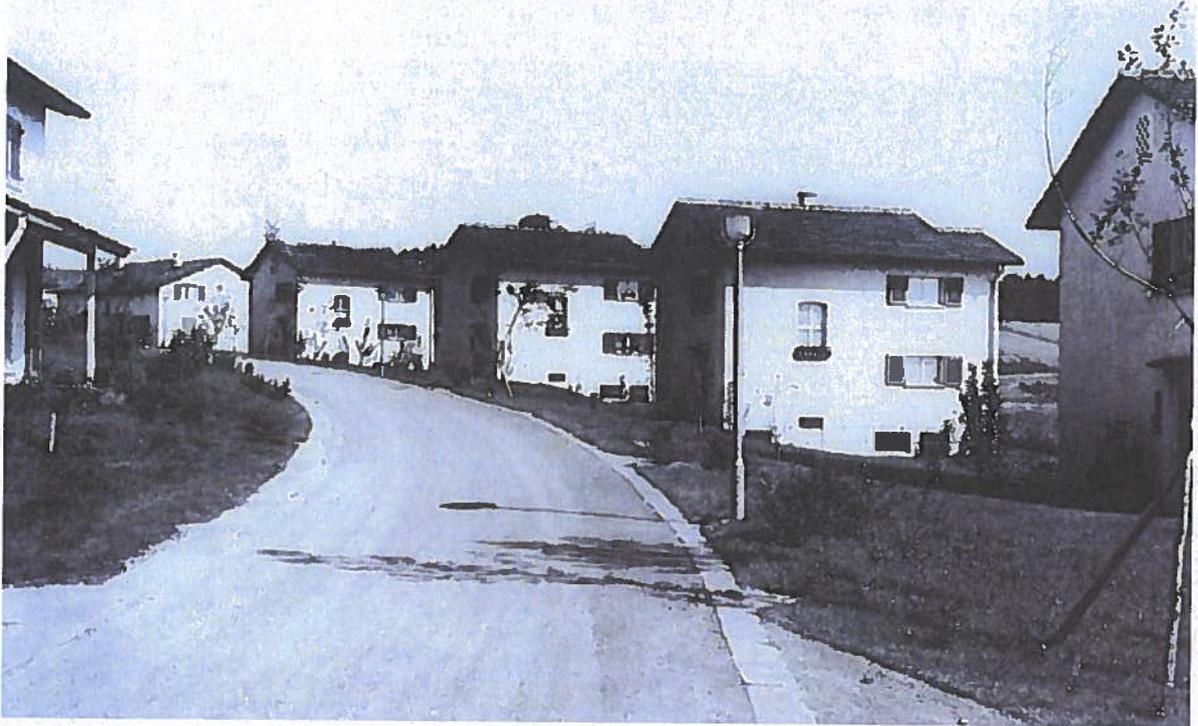


Abbildung 2: Gebäude am Mittelholzerweg kurz nach der Bauvollendung 1949 (Archiv Zürcher Denkmalpflege).

Mit Beschluss vom 1. Juli 2014 erteilte der Stadtrat dem Planungsbüro ewp AG und dem Architekturbüro Architekten-Kollektiv AG einen Planungskredit für die Ausarbeitung des Gestaltungsplanes. Die Zwischenergebnisse wurden dabei an verschiedenen Sitzungen mit Vertretern der Eigentümerinnen und Eigentümer besprochen. Auch fanden diverse bilaterale Besprechungen mit dem Zürcher Heimatschutz statt.

Der Gestaltungsplanentwurf wurde vom 19. Mai 2017 bis 19. Juli 2017 öffentlich aufgelegt. Dabei wurden 21 Einwendungen eingereicht. Die Behandlung der Einwendungen ist ab Seite 27 im Planungsbericht detailliert umschrieben. In einer zweiten informellen Anhörung, nachfolgend an eine Grundeigentümerinformation vom 19. April 2018, wurden noch weitere Wünsche und Anregungen platziert. Diese sind ab Seite 33 im Planungsbericht abgehandelt. Die nachfolgenden Bestimmungen wurden aufgrund des Einwendungsverfahrens und der informellen Anhörung angepasst (nicht abschliessende Nennung, nur Auswahl der wichtigsten Änderungen):

Gebäude

- Verzicht auf Grössendefinition der Dachflächenfenster;
- Wiedereinführung der Möglichkeit, bei den Mehrfamilienhäuser Anbauten zu erstellen;
- Zulassung von zweigeschossigen Anbauten bei den Ein- und Zweifamilienhäuser;
- Zulassung eines zusätzlichen Balkons beim Gebäude Assek.-Nr. 622 (Reutlienweg 18);

Grünraum

- Löschung der Bestimmung zur zulässigen Höhe von Hecken;
- Löschung der Bestimmung bezüglich Instandsetzung des Grünraums im Zusammenhang mit Sanierungen;

Parkierung

- Löschung des Verbotes, Tiefgaragen zu erstellen;
- Zulassung von Carports ausserhalb der Anbaubereiche.

Parallel zur öffentlichen Auflage fand auch die kantonale Vorprüfung statt. Das Vorprüfungsergebnis ist ab Seite 32 im Planungsbericht umschrieben.

Am 5. Februar 2019 ersuchte ein Initiativkomitee aus Vertretern der Swissairsiedlung um amtliche Vorprüfung der kommunalen Initiative "Für eine Zukunft der ersten Swissairsiedlung von 1948". Mit Beschluss vom 22. Oktober 2019 bestätigte der Stadtrat das Zustandekommen der Initiative und beschloss die Prüfung der Rechtmässigkeit mit Antrag und Bericht an den Gemeinderat. Da die Initiative, sollte kein privater Gestaltungsplan zustande kommen, die Ausarbeitung eines öffentlichen Gestaltungsplanes ausgeschlossen und damit die bestehende Gestaltungsplanpflicht in Frage gestellt hätte, wurde die Initiative mit Beschluss des Gemeinderates vom 2. Juni 2020 als ungültig erklärt.

Am 7. Juli 2020 beschloss zudem der Gemeinderat die von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission lancierte Motion "Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht Swissairsiedlung" und überwies diese zur Erledigung an den Stadtrat. Am 6. April 2021 wurde dem Gemeinderat ein Zwischenbericht zu den Arbeiten am Gestaltungsplan unterbreitet und um Fristverlängerung nachgesucht. Der Gemeinderat nahm den Zwischenbericht zustimmend zur Kenntnis und verlangte innert drei Monaten einen Ergänzungsbericht bzw. die Überweisung der Vorlage.

Um die Motion zu erfüllen, wurde der Gestaltungsplan nochmals überarbeitet und zudem zusätzliche Gespräche mit Eigentümergruppen und dem Heimatschutz geführt. Dabei standen insbesondere die Zulassung von zweigeschossigen Anbauten bei den Einfamilien- und Doppelfamilienhäusern im Fokus. Die nun vorliegenden Bestimmungen lassen im Vergleich zum öffentlich aufgelegten Gestaltungsplan nun eine erheblich grössere Vielfalt an Anbau- und Entwicklungsmöglichkeiten zu.

Gestaltungsplanvorschriften

Zweckbestimmung

Mit dem Gestaltungsplan sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Siedlung gesetzt und für die Eigentümerschaft Rechtssicherheit erreicht werden. Die Ziele des Gestaltungsplanes sind in Art. 1 der Gestaltungsplanvorschriften (GP) wie folgt umschrieben:

- Erhalt des Siedlungscharakters im Sinne der Schutzziele;
- Erlangung der Planungssicherheit bezüglich Schutzwürdigkeit;
- Sicherung einer massvollen Entwicklung und Anpassung der Baustruktur an neue Bedürfnisse;
- Sicherung einer guten Einordnung in die bestehende Topografie und Freiraumstruktur.

Gestaltungsgrundsätze

Sanierungsmaßnahmen und Anbauten müssen behutsam unter Berücksichtigung nachfolgender Grundsätze erfolgen:

- Die ursprüngliche Bebauungsstruktur muss erkennbar bleiben;
- Die Freiräume sollen eine hohe Durchgrünung aufweisen;
- Die Gebäude sind zu Staffeln und haben Versätze aufzuweisen.

Der Artikel umfasst weitere detailliertere Bestimmungen, um diese Grundsätze zu erfüllen. So enthält der Gestaltungsplan Vorschriften zu folgenden Themen (nicht abschliessend):

- Erreichung einer besonders guten Gesamtwirkung;
- Belichtungsvorschriften zum Schutz der Dachlandschaften;
- Verschiedene Dachgestaltungsvorschriften in den Anbaubereichen;
- Vorschriften zur Fassadengestaltung und zur Einpassung der Anbauten in Bezug auf die Bestandesgebäude;
- Vorschriften zu den Leibungen, Fensterbänken, Türen, Fensterteilungen sowie Verdunkelungs- und Sonnenschutz;
- Bestimmungen zur Dacheindeckung von Hauptgebäuden;
- Bestimmungen zur Erschliessung, Parkierung und zum Grünraum;
- Vorschriften zu energetischen Sanierungen mit maximalem Dämmmaterial von 6 cm.

Erweiterungsmöglichkeiten

Die Erweiterungsmöglichkeiten (inkl. Aussenwände) für die Mehrfamilienhäuser, die Einfamilien- und Doppel Einfamilienhäuser sind im Situationsplan mit unterschiedlichen Baubereichen definiert worden. Im Vergleich zur Gestaltungsplanversion der öffentlichen Auflage sind die Möglichkeiten stark erweitert worden, so dass sich attraktive Erweiterungsmöglichkeiten für alle Bautypologien ergeben.

- Ein- und Doppel Einfamilienhäuser



Abbildung 3: seitlicher eingeschossiger Anbau bei einem Doppel Einfamilienhaus mit je ca. 35 m² Erweiterungsfläche



Abbildung 4: giebelseitiger, zweigeschossiger Anbau bei einem Doppel Einfamilienhaus mit je rund 56 m² Erweiterungsfläche

werden, dass der Verkehrswert nach Inkrafttreten des Gestaltungsplanes nicht zu abschöpfbaren Mehrwerten im Sinne des MAG bzw. der MAV führt. Dies gilt umso mehr, wenn die Bagatellklausel im Sinne von § 19 Abs. 4 MAG angewendet wird.

Unterschutzstellung

Wie bereits eingangs ausgeführt, wird die Swissairsiedlung als Schutzobjekt im Sinne von § 203 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) qualifiziert. Der Gestaltungsplan schafft zwar die Grundlagen, um den Siedlungscharakter im Sinne der Schutzziele zu erhalten, andererseits definiert er aber insbesondere auch wie eine Weiterentwicklung der Siedlung erfolgen soll. Weiter kann ein Gestaltungsplan auch wieder geändert oder sogar aufgehoben werden, was einem nachhaltigen Schutz der Siedlung entgegenstehen könnte.

Gemäss § 205 PBG hat der Schutz durch Massnahmen des Planungsrechts, Verordnung, Verfügung oder Vertrag zu erfolgen. Der Gestaltungsplan als Planungsmassnahme ist zwar geeignet, die "Spielregeln" für die Entwicklung zu definieren. Um einen Schutz zu garantieren, ist es aber unumgänglich, dass der Schutz parallel mittels Verfügung oder Vertrag erfolgt. Aus diesem Grund wurde mit der Fertigstellung des Gestaltungsplanes auch eine Schutzverfügung ausgearbeitet, welche nach der Festsetzung des Gestaltungsplanes durch den Gemeinderat durch den Stadtrat erlassen werden wird. Um die beiden Verfahren zu koordinieren, werden der Gestaltungsplan (mit dessen kantonaler Genehmigung) und die Schutzverfügungen koordiniert eröffnet bzw. öffentlich aufgelegt.

Wertung

An den Informations- und Diskussionsveranstaltungen und an weiteren bilateralen Gesprächen wurde klar, dass die Interessen der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer sehr weit auseinanderliegen. Es wurden insbesondere betreffend der Ein- und Zweifamilienhäuser Forderungen von einer vollständigen Entlassung aus dem Inventar, mit der zusätzlichen Möglichkeit das Gebiet aufzuzonen, bis zum integralen Erhalt des Bestandes gestellt. Insofern hat sich der Stadtrat darauf fokussiert, ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Entwicklungsmöglichkeiten zu erarbeiten und dabei auch die fachliche Robustheit bewertet, welche in einem eher wahrscheinlichen Rechtsmittelverfahren zum Tragen kommen wird.

Zu grossen Diskussionen Anlass gab bei den Ein- und Zweifamilienhäuser die bisherigen Bestimmungen, dass Anbauten nur eingeschossig zugelassen und auch überdachte Parkmöglichkeiten an die zulässige Nutzung angerechnet werden sollten. Diese Kritik wurde sehr ernst genommen und Lösungen werden nun aufgezeigt.

Der Stadtrat vertritt die Auffassung, dass dem Gemeinderat nun eine gut austarierte Vorlage vorgelegt werden kann, welche die unterschiedlichen Interessen bestmöglich berücksichtigt.

Beschluss Stadtrat:

1. Der Stadtrat nimmt den öffentlichen Gestaltungsplan „Swissairsiedlung Kloten“ vom 19. Mai 2021 zustimmend zur Kenntnis und verabschiedet den Gestaltungsplan zur Festsetzung an den Gemeinderat.
2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, dass er Änderungen am Gestaltungsplan als Folge von Rechtsmittel- und/oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vornehmen kann.
3. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Motion "Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht Swissairsiedlung" abzuschreiben.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Die Motion 7451 "Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht Swissairsiedlung" wird abgeschrieben.

Beschluss:

1. Die Motion 7451 "Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht Swissairsiedlung" wird einstimmig abgeschrieben.

Wortmeldungen:

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Roman Walt: Im Namen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bedanke ich mich beim Stadtrat und dem zuständigen Bereichsleiter Marc Osterwalder für den Ergänzungsbericht zur Motion beziehungsweise die Vorlage des öffentlichen Gestaltungsplans Swissairsiedlung. Wir haben es von der Ratsleitung gehört, heute diskutieren wir nur den Antrag des Stadtrats auf Abschreibung der Motion, den Gestaltungsplan behandeln wir dann voraussichtlich an der nächsten Sitzung im September als eigenes Geschäft. Die GRPK ist da schon mitten in den Beratungen und wird im Rahmen der eigentlichen Behandlung des Gestaltungsplans hier im Rat nochmals ausführlich zum Geschäft Stellung nehmen. Wir halten uns heute darum kurz. Das Ziel der Motion war es, dem Gemeinderat einen bewilligungsfähigen öffentlichen oder privaten Gestaltungsplan vorzulegen, um die seit der Revision der Bau- und Zonenordnung von 2012/2013 geltende Gestaltungsplanpflicht für die Swissair-Siedlung endlich zu erfüllen sowie die Unsicherheit für Eigentümer und Stadt aufzuheben, die Rechts- und Planungssituation zu klären und eine massvolle Entwicklung der Siedlung zu ermöglichen. Die beiden Punkte, welche im April zur Erreichung dieses Ziels innert der durch die Motion gesetzten, neunmonatigen Frist, noch offen waren und den Gemeinderat dazu bewogen haben, einen Ergänzungsbericht zu verlangen, waren die Abklärungen mit dem Kanton zum kürzlich beschlossenen Mehrwertausgleich auf den betroffenen Perimeter, und die laufenden Gespräche mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zur Schutzverfügung, welche der Schutzwürdigkeit der Swissairsiedlung noch einen zusätzlichen rechtlichen Rahmen geben soll. Zum Punkt bezüglich Mehrwertausgleich: Da die Ausnützung der Grundzonierung auch mit dem neuen Gestaltungsplan nicht erreicht wird, und der öffentliche Gestaltungsplan deshalb nicht als «Aufzonung» gemäss kantonalem Mehrwertausgleichsgesetz gilt, kommt der Ausgleich nicht zur Anwendung. Die Schutzverfügung als zweiter Punkt wird aus Verfahrensgründen koordiniert und nach Zustimmung des Gemeinderats zum Gestaltungsplan gemeinsam mit diesem eröffnet bzw. öffentlich aufgelegt. Die beiden offenen Punkte wurden soweit geklärt und sind in den Gestaltungsplan eingeflossen, der Gestaltungsplan selbst liegt dem Gemeinderat vor. Die GRPK als Motionärin bittet daher den Gemeinderat, die Motion abzuschreiben.

06.07.2021 Beschluss Nr. 104-2021 Interpellation 7791; Marco Vollenweider, FDP; Sinnvolle Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylsuchende und langfristig Arbeitslose zugunsten der Bevölkerung; Beantwortung / Stellungnahme

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Interpellation; Marco Vollenweider, FDP; Sinnvolle Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylsuchende und langfristig Arbeitslose zugunsten der Bevölkerung; Beantwortung / Stellungnahme

Am 09. März 2021 reichte der Interpellant und Mitunterzeichnende folgende Fragen an den Stadtrat ein:

a) Interpellation

1. Hat sich der Stadtrat bereits Überlegungen dazu gemacht, wie man den Asylbewerbern und langfristig Arbeitslosen eine sinnvolle Beschäftigung anbieten kann? Falls nein, warum nicht?
2. Welche Beschäftigungen, die der Bevölkerung einen Nutzen bringen und allenfalls die Finanzen der Stadt Kloten entlasten, ohne dabei das Gewerbe zu konkurrenzieren, könnten das sein?
3. Wie sieht der Stadtrat eine mögliche Umsetzung für solche Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten?
4. Ist zum Beispiel eine Mithilfe im Verein "freiwillig@kloten" eine Möglichkeit?

b) Antwort des Stadtrats

Allgemeine Erläuterungen

Für Asylsuchende und langfristig Erwerbslose gelten unterschiedliche Gesetzesvorgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (Bund, Kanton, Gemeinde). Diese beeinflussen den Handlungsspielraum der Gemeinden und haben somit einen Einfluss auf die in der Interpellation gestellten Fragen. Aus diesem Grund werden diese beiden Gruppen in der Beantwortung getrennt erläutert.

1.0 Asylsuchende:

1.1 Aufenthaltsbewilligungen Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene (VA)

Asylsuchende (Ausweis N)

Asylsuchende sind Personen, die um Schutz bitten, da sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsland Verfolgung oder ernsthaften Nachteilen ausgesetzt waren. Ihr Asylverfahren ist noch in Bearbeitung und in der Zuständigkeit des Staatssekretariats für Migration (SEM). Personen, deren Gesuch nicht im beschleunigten Verfahren (innert 140 Tagen) abschliessend behandelt werden konnte, befinden sich im erweiterten Verfahren und werden bis zur endgültigen Entscheidung den Kantonen zugewiesen (Entscheidung längstens innerhalb eines Jahres). Während der Dauer eines zugewiesenen Aufenthaltsortes nach Art. 28 Asylgesetz sind Asylsuchende mit Ausweis N nicht meldepflichtig und dadurch auch nicht im Einwohnerregister erfasst.

Flüchtlinge mit Asylgewährung (Ausweis B)

In der Schweiz werden Personen als Flüchtlinge anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründet Furcht davor haben. Flüchtlinge mit Asylgewährung erhalten eine Jahresaufenthaltsbewilligung B (AsylG, Art. 60, Abs 1), die nach fünf bzw. zehn Jahren in eine Niederlassungsbewilligung C umgewandelt werden kann.

Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)

Vorläufig Aufgenommene (Flüchtlinge und Ausländerinnen und Ausländer), sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erwiesen hat oder Personen, die den Flüchtlingsstatus erfüllen, jedoch aus anderen Gründen von einer Anerkennung abgesehen wird. Die vorläufige Aufnahme stellt somit eine Ersatzmassnahme dar und kann für

12 Monate verfügt werden und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Nach fünf Jahren kann eine Aufenthaltsbewilligung B beantragt werden. (AIG, Art 84, Abs5).

Vorläufig aufgenommene Personen (VA) und Flüchtlinge (FL) bleiben erfahrungsgemäss länger oder dauerhaft in der Schweiz und weisen dadurch einen spezifischen Integrationsförderbedarf auf.

1.2 Ablauf Asylverfahren Kanton Zürich:

Personen (Asylsuchende im erweiterten Verfahren, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene), werden nach Durchlaufen des beschleunigten Verfahrens in den Bundeszentren (max. 140 Tage) vom Bund (SEM) dem Kanton Zürich (17%) zugewiesen.

Diese zugewiesenen Personen durchlaufen im Kanton Zürich ein sogenanntes 2-Phasen System.

Phase 1:

In der ersten Phase wohnen Asylsuchende in einem kantonalen Durchgangszentrum (Kollektivstruktur). Nach ca. vier Monaten werden Asylsuchende (verlängertes Verfahren) und vorläufig Aufgenommene einer Gemeinde im Kanton gemäss Verteilschlüssel zugewiesen. Anerkannte Flüchtlinge werden angehalten, eine eigene Wohnung im Kanton Zürich zu suchen. In der ersten Phase findet die Erstinformation statt, die Personen machen sich mit den lokalen Gegebenheiten und Anforderungen bekannt und erwerben erste Deutschkenntnisse für den Alltag. Die Verantwortung zur Unterbringung, für die wirtschaftliche Hilfe und die Integrationsförderung liegt in diese Phase bei den kantonalen Stellen.

Phase 2:

In der zweiten Phase werden die Flüchtlinge (erweitertes Verfahren) und vorläufig aufgenommen Personen nach einem Verteilschlüssel den Gemeinden zugewiesen. Die Gemeinden übernehmen zu diesem Zeitpunkt die Fallführung, Unterbringung und wirtschaftliche Hilfe, sowie die Integrationsförderung. Die zugewiesenen Personen können durch die Gemeinde in individuellen Unterkünften oder in Kollektiv-Unterkünften untergebracht werden.

Für die Gemeinden gilt bei der Umsetzung die Integrationsagenda Schweiz (IAS), sowie die davon abgeleitete Integrationsagenda des Kanton Zürich (IAZH).

Nicht zugewiesen werden Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung bereits angeordnet worden ist und deren Asylentscheid in einem Zentrum des Bundes in Rechtskraft erwachsen ist oder deren Asylgesuch in einem Zentrum des Bundes abgeschrieben wurde. Diese Personen halten sich bis zu ihrem Ausreisezeitpunkt in einem Rückführzentrum auf.

1.3 Integrationsagenda

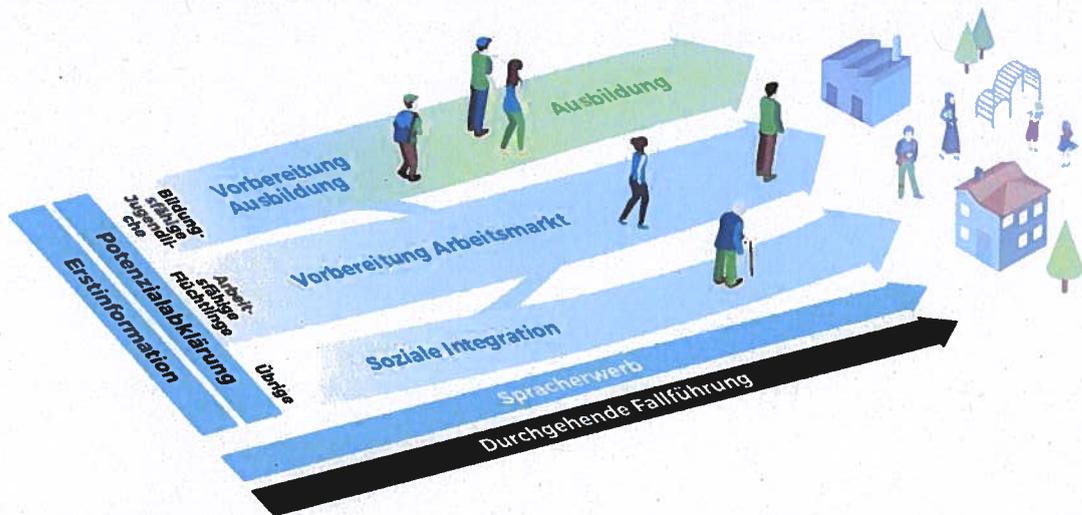
Zielsetzungen und Inhalte der Integrationsagenda

Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sollen rascher in die Arbeitswelt und die hiesige Gesellschaft integriert werden und dadurch die Abhängigkeit von der Sozialhilfe reduziert und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden. Zu diesem Zweck haben sich Bund und Kantone auf eine gemeinsame Integrationsagenda geeinigt. Die Integrationsagenda beinhaltet konkrete Wirkungsziele und einen verbindlichen Integrationsprozess für alle Beteiligten. Der Bund hat dazu die Integrationspauschale verdreifacht und stellt pro Person eine Integrationspauschale von Fr. 18'000.00 zur Verfügung. Die Integrationsagenda Schweiz (IAS) wurde 2018 von Bundesrat und Kantonsregierungen genehmigt und die Kantone wurden ihrerseits mit der kantonalen Umsetzung beauftragt. Der Kanton Zürich hat daraufhin ein Konzept zur Umsetzung im Kanton Zürich erarbeitet (IAZH). Dabei wird die Integrationsagenda IAZH als Teil des KIP betrachtet und voraussichtlich ab 2023 ins KIP 3 einfließen. Bereits im KIP 2bis wird die Integrationsagenda teilweise integriert werden.

Als Hauptzielgruppen der Integrationsagenda gelten folgende Zielgruppen:

- VA/FL mit Potenzial für einen Abschluss auf Sekundarstufe II (Berufslehre, Weiterführende Schule)
- VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial
- VA/FL mit primärem Fokus auf soziale Integration
- Kinder im Vorschulalter

Verbindlichere Erstintegrationsprozess:



Während der ersten Phase innerhalb der kantonalen Zentren findet die Erstinformation, die erste Potentialabklärung sowie Deutschkurse Basiswissen statt.

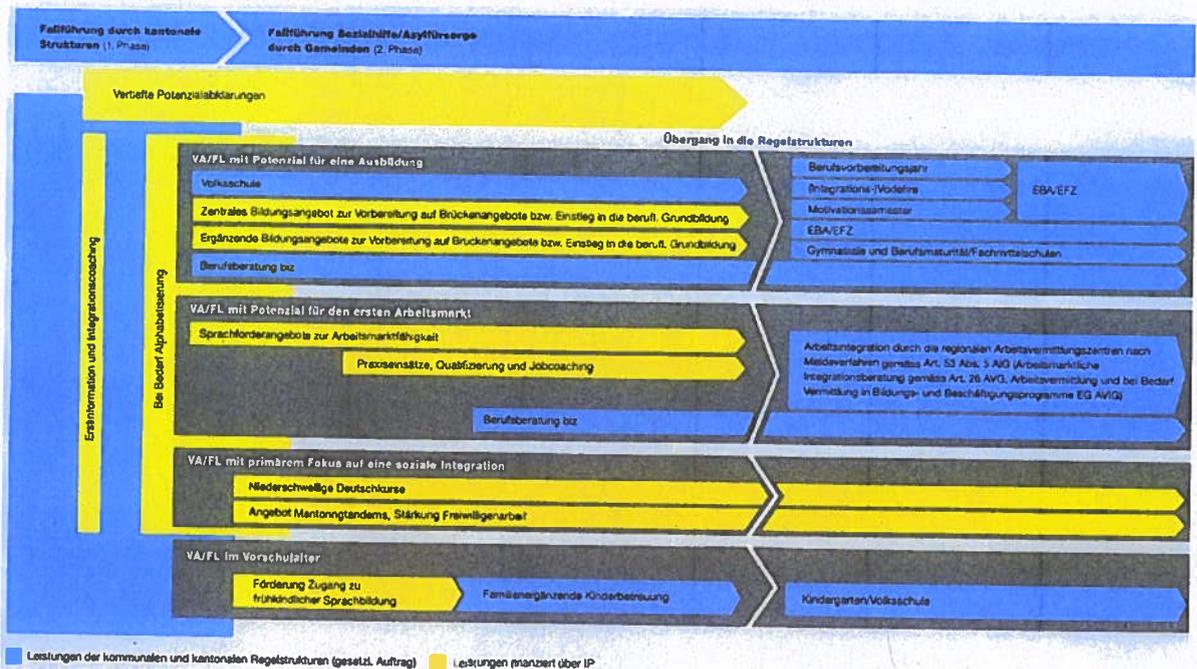
Innerhalb der zweiten Phase (nach Zuteilung zu den Gemeinden) werden die VA/FL je nach Ergebnissen aus der Potentialabklärung (Bildungs- oder Arbeitsfähigkeit) in entsprechende Vorbereitungskurse oder direkt in Ausbildungs- oder Arbeitsprogramme vermittelt. Die Sprachförderung wurde ebenfalls dem Erstintegrationsprozess entlang angepasst und unterscheidet neue Angebote für Personen mit Potenzial für den ersten Arbeitsmarkt, Angebote für Personen mit primärem Fokus auf die soziale Integration und Angebote für Personen mit Alphabetisierungsbedarf.

Die IAS gibt für alle Kantone und Gemeinden folgende verbindliche Wirkungsziele zur Ausbildung, Arbeitsintegration, Sprachförderung und zur sozialen Integration vor.

1. VA/FL erreichen einem ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1)
2. 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
3. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung
4. Sieben Jahre nach Einreise ist die Hälfte aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
5. Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele sind bedarfsgerechte Förderangebote für VA/FL notwendig. Diese Förderangebote werden einerseits durch speziell akkreditierte Angebote, die über die Integrationspauschale (IP) finanziert werden, und andererseits durch die Regelstrukturen abgedeckt. Der Integrationsprozess dauert gemäss den Zielen der Integrationsagenda längstens sieben Jahre.

Übersicht Förderprogramme:



1.4 Aktuelle Situation Kloten (EWK 26. Mai 2021):

Aktuell befinden sich 76 Personen aus dem Flüchtlingsbereich in der Phase 2 und somit in der Verantwortung der Stadt Kloten und laufen unter den Vorgaben der Integrationsagenda. 23 Personen sind in der Asylunterkunft an der Rankstrasse untergebracht und werden durch das AOZ betreut. Alle weiteren (44) leben in individuellen Unterkünften und werden durch den Sozialdienst betreut.

Alterskategorie	Anzahl
0 – 15 Jahre	24
16 – 25 Jahre	13
26 – 35 Jahre	19
36 – 61 Jahre	17
62+	3

Aufenthaltsstatus:

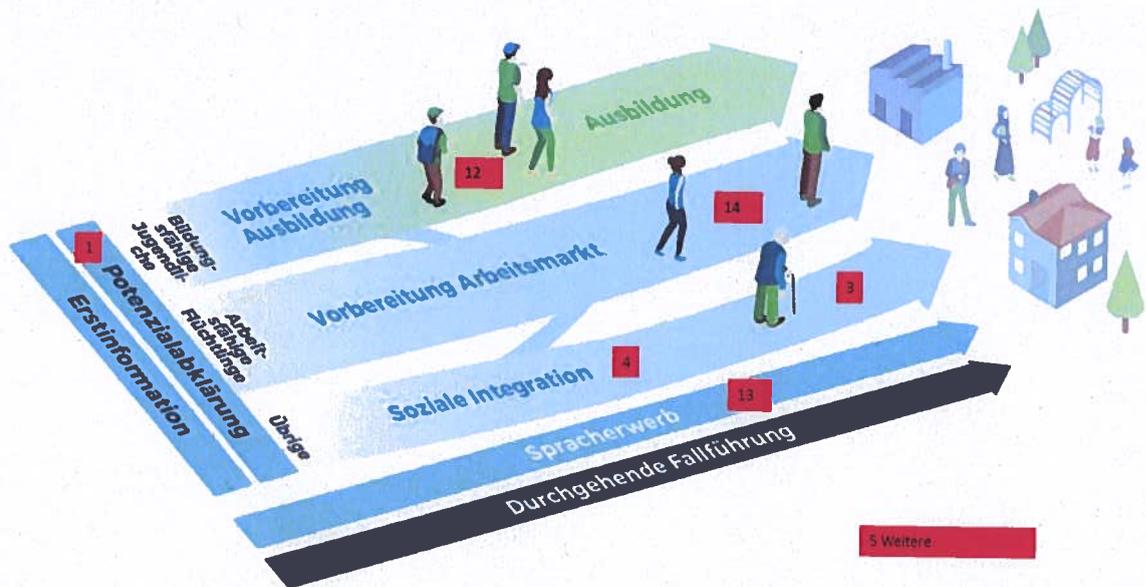
Die 76 Personen befinden sich in folgendem Aufenthaltsstatus:

- Aufenthaltsstatus N= 1 Person: (Asylentscheid im erweiterten Verfahren)
- Aufenthaltsstatus F= 67 Personen (Vorläufig Aufgenommene)
- Aufenthaltsstatus B= 8 Personen (anerkannte Flüchtlinge)

Integrationsprozess der einzelnen Personen

Alle Kinder im Volksschulalter besuchen die Volksschule. Ein Jugendlicher besucht das Vorjahr für spät zugereiste Jugendliche der BWS. Vier Kleinkinder bis 3 Jahre werden durch ihre Eltern betreut.

Übersicht Integrationsprozess



- 1 Person befindet sich aktuell in einer 12-wöchigen Potenzialfassung in der Plattform Glatttal.
- Im Bereich der Ausbildung befinden sich 2 Personen in einer weiterführenden Schule, 4 Personen in einer Vorlehre und 4 Personen in einer Lehre.
- Im Bereich der Integration in den ersten Arbeitsmarkt absolvieren 3 Personen ein Praktikum, 3 Personen gehen einer Teilzeitbeschäftigung nach und 8 Personen haben eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt.
- Bei den 7 Personen, bei denen es hauptsächlich um die soziale Integration geht, sind 3 Personen im Pensionsalter, 2 Personen sind in einer Einrichtung für Menschen mit einer Beeinträchtigung, 1 Person in Abklärung mit der IV und 1 Person kümmert sich vollumfänglich um ihr Kleinkind.
- Bei den weiteren Personen sind drei Personen aktuell in einer Strafanstalt, 1 Person hat eine Suchterkrankung und eine Person ist im RAV angesiedelt.

Rückkehrzentrum Rohr

Im Rückkehrzentrum Rohr (kantonales Rückkehrzentrum) halten sich aktuell 58 Personen auf, alle mit negativem Asylentscheid. Diese Personen müssen die Schweiz verlassen und sind im Rückführungsprozess (warten auf Ausschaffungspapiere). Der Auftrag und die Finanzierung laufen über den Kanton. Im Rückkehrzentrum Rohr befinden sich keine Asylsuchende im erweiterten Verfahren oder Vorläufig Aufgenommene. Die Integrationsagenda ist bei diesen Personen kein Thema, da keine Integration angestrebt wird.

1.5 Antworten des Stadtrats auf die Fragen in Bezug auf Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene

- a) **Hat sich der Stadtrat bereits Überlegungen dazu gemacht, wie man den Asylbewerbern eine sinnvolle Beschäftigung anbieten kann? Falls nein, warum nicht?**

Wie aus obigen Ausführungen ersichtlich, sind alle Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die sich in der Verantwortung der Stadt Kloten befinden, in den Integrationsprozess gemäss Integrationsagenda eingebunden. Dies bedeutet, dass sich die Personen alle in einer sinnvollen, ihrem Potenzial entsprechenden Beschäftigung befinden.

Die Massnahmen zur Integration, die durch die Integrationsagenda verbindlich vorgegeben sind, haben Priorität, da es das Ziel ist, diese Menschen möglichst rasch in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren oder ihnen eine Weiterbildung zu ermöglichen, die ihnen nach Abschluss dieser Ausbildung erlaubt, Fuss im ersten

Arbeitsmarkt zu fassen. Die raschmögliche wirtschaftliche und soziale Selbstständigkeit und Integration sieht auch der Stadtrat als vordringliches und oberstes Ziel.

Ein Einsatz im Sinne des Interpellanten ist selbstverständlich auf freiwilliger Basis, wie bei allen weiteren Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Kloten erwünscht und wird durch den Stadtrat begrüsst. Der Stadtrat unterstützt das Engagement aller Einwohnerinnen und Einwohner bei Aufgaben und Tätigkeiten für die Gemeinschaft. Auf Grund der starken Einbindung der Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommenen Personen in Fördermassnahmen soll dieses Engagement wie bei allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Kloten auf freiwilliger Basis und aus Eigenmotivation geschehen.

Abgewiesene Asylbewerbende mit Negativentscheid im Durchgangszentrum Rohr:

Obwohl diese Personen nicht in Fördermassnahmen der Integrationsagenda eingebunden sind, ist ein Einsatz in der freiwilligen Arbeit oder angeordnet wenig sinnvoll, da keine soziale Integration angestrebt wird und durch den negativen Asylentscheid und die bevorstehende Rückführung von Seiten der Abgewiesenen keinerlei Motivation dazu erwartet werden kann. Angeordnete Einsätze müssten somit durch Fachpersonen begleitet werden. Dazu kommen die fehlenden Sprachkenntnisse, die einen sinnvollen Einsatz beinahe verunmöglichen. Das Potenzial für die Freiwilligenarbeit sieht der Stadtrat bei diesen Personen bei nahezu null.

b) Welche Beschäftigungen, die der Bevölkerung einen Nutzen bringen und allenfalls die Finanzen der Stadt Kloten entlasten, ohne dabei das Gewerbe zu konkurrenzieren, könnten das sein?

Wie im Zusammenhang mit der ersten Frage erläutert, sind alle Flüchtlinge oder Vorläufig Aufgenommenen Personen, die in der Verantwortung der Stadt Kloten fallen, bereits in einer sinnvollen und ihrem Potenzial entsprechenden Massnahme. Eine weitere Beschäftigung ist somit bei diesen Personen nicht angezeigt.

c) Wie sieht der Stadtrat eine mögliche Umsetzung für solche Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten?

Der Stadtrat sieht im Flüchtlingsbereich wenig Möglichkeiten für einen unentgeltlichen und angeordneten Einsatz für die Gemeinschaft, da diese Personen alle in Massnahmen des Integrationsprozesses eingebunden sind.

Freiwilligenarbeit ist in dem vom Kanton herausgegeben Umsetzungskonzept (IAZH) für Personen, bei denen, die soziale Integration im Vordergrund steht, vorgesehen, einerseits als freiwilliges Engagement der Bevölkerung gegenüber den zu integrierenden Flüchtlingen mit z.B. Mentoring und andererseits durch freiwilliges Engagement der Flüchtlinge in Vereinen vor Ort oder für die Gemeinschaft. Diese Einsätze beruhen jedoch auf beiden Seiten auf Freiwilligkeit, da sie das Zusammenleben fördern sollten.

Eine gesetzliche Grundlage, die es den Gemeinden erlauben würde, Flüchtlinge oder Vorläufig Aufgenommene zu einem Einsatz ausserhalb der Fördermassnahmen zu verpflichten, sind im Kanton Zürich zur Zeit nicht gegeben. Im Weiteren müssten angeordnete Einsätze durch Fachpersonen koordiniert, kontrolliert und begleitet werden und die Haftungs- und Versicherungsfrage durch die Stadt Kloten geklärt und abgesichert werden. Deshalb ist der Stadtrat der Meinung, dass zur sozialen Integration auch bei dieser Gruppe auf Freiwilligkeit und intrinsische Motivation gesetzt werden sollte und die Fachpersonen (Sozialarbeitende, AOZ) den Betroffenen die Möglichkeiten vor Ort und die Wichtigkeit zur sozialen Integration (inkl. Freiwilligenarbeit) innerhalb ihres Mandats aufzeigen und vermitteln.

d) Ist zum Beispiel eine Mithilfe im Verein "freiwillig@kloten" eine Möglichkeit?

Eine Mithilfe im Verein "freiwillig@kloten" ist für alle Einwohnerinnen und Einwohner grundsätzlich möglich. Je nach nachgefragten Hilfeleistungen ist es auch für Flüchtlinge oder Vorläufig Aufgenommene möglich, ihre Mitarbeit anzubieten. Eine verpflichtende Leistung einzufordern, ist jedoch über den Verein nicht vorgesehen und würde auch die Möglichkeiten und die Struktur des Vereins übersteigen sowie das Ziel des Vereins in Frage stellen.

2.0 Langfristige Arbeitslose /Erwerbslose

Erwerbslose Personen werden bis zu 2 Jahren durch die Arbeitslosenversicherung unterstützt. Während dieser Zeit sind diese Personen einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zugeteilt. Es gelten die kantonalen Bestimmungen und die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt steht im Vordergrund. Die Einsätze werden durch das RAV verfügt und liegen nicht in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden.

Ist die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt durch das RAV nach zwei Jahren erfolglos, erlischt der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder und die erwerbslosen Personen wechseln in die Sozialhilfe (Aussteuerung) und somit in die Kompetenz und den Handlungsspielraum der Gemeinde. Auf diese Personen bezieht sich die Antwort des Stadtrats in Bezug auf die in der Interpellation gestellten Fragen.

Aktuelle Situation in Kloten

In der Sozialhilfe befanden sich per anfangs Juni 1067 Person, davon sind 677 Personen im erwerbsfähigen Alter. Nicht alle diese Personen sind jedoch auf Stellensuche, da auch Personen in der wirtschaftlichen Hilfe unterstützt werden, die zwar arbeiten, jedoch weniger Lohn erhalten, als dies zur unabhängigen Lebensführung notwendig wäre (Working Poor), oder Personen, die sich in einer Ausbildung befinden oder aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können, sogenannte Nichterwerbspersonen.



Working Poor:

197 Personen gehen einer regelmässigen Arbeit (Vollzeit oder Teilzeit) nach, sind jedoch zusätzlich auf die Sozialhilfe als Ergänzungsleistung angewiesen. Die Unterstützung durch die Sozialarbeitenden der Stadt bei dieser Personengruppe besteht vorwiegend darin, diese Personen zu unterstützen, eine weitere Stelle oder ein zusätzliches Pensum zu erhalten. Bei Alleinerziehenden gilt dies, sobald das Alter der Kinder eine Arbeit oder eine Pensum-Aufstockung zulässt und somit eine zusätzliche Arbeit vertretbar ist. Diese Personen gehen alle bereits einer sinnvollen Beschäftigung nach und sind im ersten Arbeitsmarkt integriert.

Nichterwerbspersonen:

Als Nichterwerbspersonen gelten Personen in Ausbildung, Rentner (AHV und IV) und vorübergehend Arbeitsunfähige (krankgeschrieben). Dabei zeigt sich folgende Aufteilung bei den 209 Personen:

Grund	Anzahl Personen
Absolvieren einer Erstausbildung/Weiterbildung	22
Gesundheitliche Einschränkungen/Krankschreibung, Ablösung durch IV-Rente	168
Andere	19

Bei den Personen, die sich in einer Erstausbildung oder Weiterbildung befinden, steht die Integration nach Abschluss der Aus-/Weiterbildung in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund und dieser Prozess wird durch die Sozialarbeitenden begleitet. Bei Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen kann die Wiedereingliederung erst nach Genesung in Betracht gezogen werden oder es muss eine Ablösung durch die IV eingeleitet werden. Angeordnete Einsätze oder Freiwilligenarbeit kann bei Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen nicht eingefordert werden.

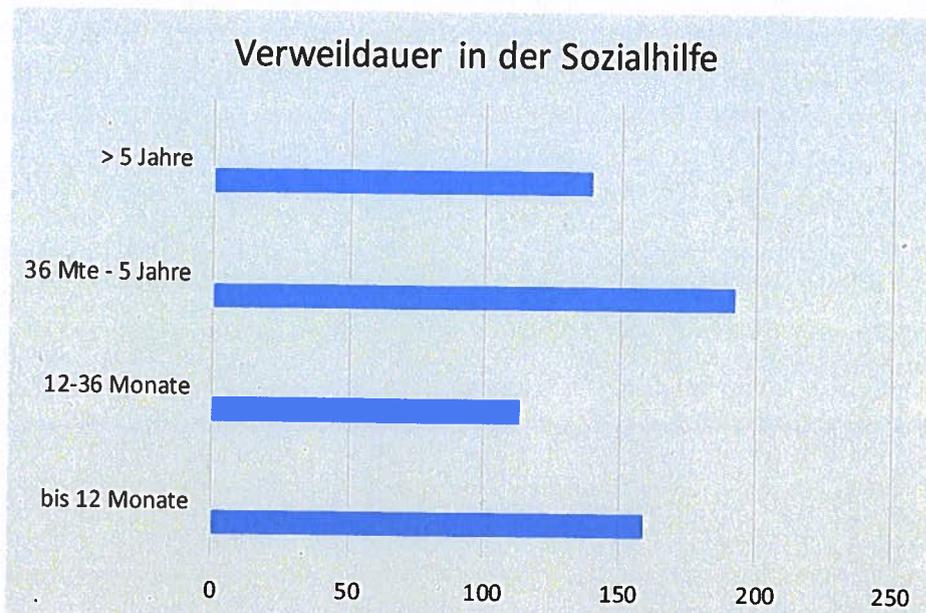
Erwerbslose:

Die 271 Personen in der Gruppe der Erwerbslosen sind aktuell wie folgt in Arbeitsintegrationsmassnahmen eingebunden:

Massnahme	Anzahl Personen
Potenzialabklärung Plattform Glatttal	11
Sprachkurse	56
Einsatzplätze zweiter Arbeitsmarkt	74
Beschäftigungsprogramme	10
Integrationsprogramm Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt	35
Keine Massnahme	85 Personen
Freiwilligenarbeit: freiwillig@kloten	2 Personen

Bei allen Personen, die arbeitsfähig sind, wird auch in der wirtschaftlichen Hilfe weiterhin das Einreichen von Stellenbemühungen verlangt.

Bei den 85 Personen, die aktuell keiner Massnahme zugeteilt sind, handelt es sich um Personen, die noch nicht lange in der Sozialhilfe sind. Diese Personen warten entweder auf eine Potenzialabklärung oder sie wurden noch keiner Massnahme zugeteilt, da sie über das Potenzial verfügen, innert den nächsten Monaten eine Anstellung zu finden und aktiv auf Stellensuche sind. Rund 40% der Neuanmeldungen können im ersten Jahr wieder aus der Sozialhilfe entlassen werden.



Bei einer Neuanmeldung in der Sozialhilfe wird analog den Flüchtlingen oder Vorläufig Aufgenommenen in einem ersten Schritt eine Potenzialabklärung durchgeführt, die aufzeigt, welche Ziele für die/den Klientin/Klienten aktuell im Vordergrund stehen. Diese Ziele sind sehr unterschiedlich und beinhalten je nach Klientin/Klienten

- die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt (Arbeitsintegration),
- eine Ablösung aus der IV (Arbeitsprogramm)
- eine gesundheitliche Stabilisation (Stationär oder ambulant)
- Sprachkurse als Voraussetzung, eine Arbeitsintegration erfolgreich anzugehen
- einen Einsatz in einem Beschäftigungsprogramm, um eine stabile Tagesstruktur aufzubauen
- eine soziale Integration (Beschäftigungsprogramm)
- eine Ausbildung/Weiterbildung, um die Arbeitsmarktchancen zu steigern

Nicht wenige Klientinnen/Klienten weisen eine Mehrfachproblematik auf. Es gilt deshalb für jede/n Klientin/Klienten, die für ihn passende Integrationsschritte und die dazu notwendigen Massnahmen individuell festzulegen, zu begleiten und zu überprüfen.

Antworten zu den einzelnen Fragen:

- a) **Hat sich der Stadtrat bereits Überlegungen dazu gemacht, wie man den langfristig Arbeitslosen eine sinnvolle Beschäftigung anbieten kann? Falls nein, warum nicht?**

Eine sinnvolle Beschäftigung und realistische, arbeitsbezogene Perspektiven für Personen in der Sozialhilfe zu ermöglichen, erachtet der Stadtrat als eine zentrale Aufgabe der Stadt Kloten im Sozialbereich. Auch hier gilt als oberstes Ziel die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung. Aus diesem Grund hat der Stadtrat bereits 1996 gemeinsam mit den Gemeinden Dietlikon, Nürensdorf, Opfikon und Wallisellen den Verein Plattform Glatttal gegründet. Über diesen Verein verfügt die Stadt Kloten über eine breite Palette an Arbeitsintegrationsmassnahmen und Beschäftigungsprogrammen. Der Verein Glatttal bietet im Auftrag der Vereinsgemeinden aktuell folgende Einsatzmöglichkeiten und Massnahmen:

- Gleis 5 mit Velowerkstatt
- Piste tätig in den Bereichen, Räumungen, Reinigungen, Entsorgungen, Kleintransporte, Gartenarbeiten
- Brokenhaus Sammelsurium

- Betrieb der beiden Abfallsammelstellen Kloten und Opfikon
- Klunkerei, Kreativatelier (handgefertigte Produkte für den Verkauf)
- Restaurant Nota Bene mit Einsatzplätzen in der Küche und im Service
- Parklotsen (Glattalpark Opfikon)
- Bäckerei Nota Bene mit Einsatzplätzen im Verkauf
- 12-wöchige Potenzialabklärungen (Portal 44)

Im ersten Quartal 2021 befanden sich 23 Personen in einem Angebot der Plattform Glattal und 11 Personen in der 12-wöchigen Potenzialabklärung.

Im Weiteren hat der Stadtrat bereits 2014 innerhalb des Sozialdienstes eine 80 % Stelle "Arbeitsintegration" geschaffen, die die fallverantwortlichen Sozialarbeitenden mit dem Ziel, die Integration von erwerbslosen und arbeitsfähigen Sozialhilfe-Bezüger in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt zu fördern, unterstützt. Neben der Vermittlung von Einsatzmöglichkeiten gehört auch die Akquisition von neuen internen (Stadtverwaltung Kloten) und externen Einsatzplätzen/Praktikumsplätzen zu den Aufgaben dieser Stelle.

Aktuell werden sieben Personen in einem Arbeitseinsatz innerhalb der Stadt Kloten und 30 Personen in externen Einsatzplätzen durch diese Stelle betreut. In den letzten drei Jahren haben sich innerhalb der Stadtverwaltung 15 Abteilungen für mindestens einen Arbeitseinsatz zur Verfügung gestellt. Die meisten Einsätze innerhalb der Stadtverwaltung stellten das Pflegezentrum Spitz und die Hort- und Krippenbetriebe zur Verfügung.

b) Welche Beschäftigungen, die der Bevölkerung einen Nutzen bringen und allenfalls die Finanzen der Stadt Kloten entlasten, ohne dabei das Gewerbe zu konkurrenzieren, könnten das sein?

Die Arbeitseinsätze zur Wiedereingliederung oder Beschäftigungen müssen in einem begleiteten Rahmen stattfinden, in dem das Bewusstsein für die Situation der Betroffenen vorhanden ist und ein gezielter schrittweiser Aufbau der Arbeitsfähigkeit gefördert wird. Diese Stellen müssen vorsichtig gewählt werden, denn ein vermehrtes Scheitern der Betroffenen bei der Arbeitsintegration kann zu erneuten Rückschlägen führen und die Arbeitsmarktfähigkeit muss dann wieder erneut in einem geschützten Rahmen aufgebaut werden. So braucht es für den Reintegrationsprozess einerseits Stellen, die einen langsamen Aufbau der Arbeitsmarktfähigkeit zulassen und andererseits ein personelles Umfeld, das sich der aussergewöhnlichen Situation bewusst ist und chancenorientiert arbeitet. Deshalb eignen sich aus Sicht des Stadtrats die bereits bestehenden Eingliederungsplätze wie oben beschrieben für solche Einsätze (Plattform Glattal, interne und externe begleitete Einsatzplätze). Ein Ausbau dieser Plätze, vor allem auch Stadtintern, wird laufend geprüft.

Diese Einsätze innerhalb der Stadtverwaltung stiften auch für die Bevölkerung einen Nutzen, da durch diese Einsätze die Abteilungen unterstützt werden und somit der Stellenplan entlastet wird und weniger zusätzliche Stellen geschaffen werden müssen.

c) Wie sieht der Stadtrat eine mögliche Umsetzung für solche Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten?

Wie bereits weiter oben erwähnt, erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, den bereits eingeschlagenen Weg der Wiedereingliederung durch die bestehenden Akteure weiterzuführen und aktiv die Akquisition von neuen Einsatzplätzen anzugehen. Dabei gilt es, sowohl die individuellen Möglichkeiten und Grenzen der Betroffenen als auch die Tragfähigkeit des Arbeitsumfeldes für solche Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Der Stadtrat ist der Meinung, dass dies aktuell bereits durch alle beteiligten Stellen und Akteure sehr gut umgesetzt wird.

d) Ist zum Beispiel eine Mithilfe im Verein "freiwillig@kloten" eine Möglichkeit?

Diese Frage kann nicht im Allgemeinen beantwortet werden, da die individuellen Möglichkeiten geklärt werden müssen. Aktuell arbeiten zwei Personen bei freiwillig@kloten mit. Die Mithilfe bei freiwillig@kloten steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen.

Für eine begrenzte Anzahl Personen in der Sozialhilfe könnten solche Einsätze in Frage kommen. Eine wichtige Voraussetzung dazu ist es, dass diese Personen über die Motivation verfügen, solche Aufgaben selbständig auszuführen und eine hohe Verlässlichkeit aufweisen. Die dazu notwendige Sozialkompetenz und das Verantwortungsbewusstsein sollten je nach Aufgabe ebenfalls vorhanden sein.

Wie bei den Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen Personen gilt jedoch auch hier, dass eine verpflichtende Leistung einzufordern über den Verein nicht vorgesehen ist und solche verpflichtenden Einsätze die Möglichkeiten und die Struktur des Vereins übersteigen, sowie das Ziel des Vereins in Frage stellen würden.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat den folgenden Beschluss:

- Die Antwort des Stadtrats betreffend der Interpellation "Sinnvolle Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylsuchende und langfristig Arbeitslose zugunsten der Bevölkerung" wird zur Kenntnis genommen und die Interpellation stillschweigend abgeschrieben.

Beschluss:

1. Die Antwort des Stadtrats betreffend der Interpellation "Sinnvolle Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylsuchende und langfristig Arbeitslose zugunsten der Bevölkerung" wird zur Kenntnis genommen und die Interpellation stillschweigend abgeschrieben.

Wortmeldungen:

FDP-Fraktion, Marco Vollenweider: *Zuerst bedanke ich mich ganz herzlich beim Stadtrat und Elsbeth Fässler für die Beantwortung meiner Fragen. Ich halte mich heute kurz. Ich habe schon bei der Einreichung der Interpellation vermutet, dass aufgrund unterschiedlicher Gesetzesvorgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Handlungsspielraum der Stadt Kloten nicht gross sein wird. Die Antwort des Stadtrates hat meine Vermutung bestätigt. Vielen Dank auch für die Erläuterung der verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen. Auch sehr spannend ist, wie das Asylverfahren im Kanton Zürich abläuft. Erfreulich ist, dass alle Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen sich in einer sinnvollen und ihrem Potenzial entsprechenden Massnahme befinden. Bei den langfristig Arbeitslosen erachte ich die Zusammenarbeit mit den Gemeinden Dietlikon, Nürensdorf und Wallisellen als eine sehr gelungene Lösung. Ich vertraue dem Stadtrat, dass er laufend überprüft, ob das Angebot des Vereins Plattform Glatttal ergänzt oder angepasst werden kann. Auch erfreulich ist, dass die Stadtverwaltung Arbeitseinsätze schaffen konnte. Ich hoffe, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Zusammenfassend kann ich sagen, dass ich mit der Antwort des Stadtrats wirklich zufrieden bin. Meine Fragen wurden alle ausführlich und begründet beantwortet. Nochmals herzlichen Dank. Die Interpellation kann aus meiner Sicht abgeschrieben werden.*

06.07.2021 Beschluss Nr. 105-2021 Interpellation 7793; Roman Walt, glp; Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Klassenzimmer; Beantwortung / Stellungnahme

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Interpellation; Roman Walt, glp; Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Klassenzimmer; Dokumenttitel

Ausgangslage

Politische Partizipation ist auf allen Ebenen unseres Staatswesens zentral und Teil unserer Rechte und Pflichten als Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Mitglieder des Kantonsrats Zürich stellen die Arbeit im Kantonsrat im Klassenzimmer vor und stellen weitere Tools für politische Bildung zur Verfügung unter <https://www.kantonsrat.zh.ch/aktuell/blog/virtuellesklassenzimmer>.

Im Hinblick auf die mögliche Einführung eines Jugendparlaments soll geprüft werden, ob ein ähnliches Angebot auf kommunaler Ebene in den Schulen Kloten aufgebaut wird.

Fragestellungen und Antworten

Welche Bezüge zu den politischen Gremien von Kloten werden aktuell im Unterricht vermittelt?

Auf der Mittelstufe wird die Stadt Kloten in Bezug auf lokale Gegebenheiten die Geschichte, Geografie und spezifische Projektthemen (bspw. Flughafen, Glattalbahn) behandelt. Die politischen Gremien sind dabei noch nicht zentral.

Auf der Sekundarstufe werden die Grundzüge des Staatswesens (Legislative, Exekutive und Judikative auf Ebene Gemeinde, Kanton und Bund) vermittelt. Spezifische Projektthemen werden fortgeführt, wobei die Rolle der politischen Gremien teilweise mehr Gewicht erhält.

Ist eine Adaption des Kantonsratsangebots (insb. (virtueller) Besuch im Klassenzimmer) auf kommunaler Ebene für die Schule Kloten denkbar? Für welche Klassen eignet sich ein solches Angebot, auch gemäss Lehrplan 21?

Aus Sicht der Sekundarschulleitungen ist eine Adaption eines Angebots analog zum Kantonsrat wünschenswert. Die technischen Voraussetzungen für einen virtuellen Besuch sind vorhanden.

Ziel sollte sein, den Besuch eines Stadtrats oder Gemeinderats thematisch und zeitlich optimal in die Unterrichtsplanung einzufügen. Dazu ist analog zum Kanton anzustreben, dass die Sekundarlehrperson oder auch die Schüler*innen das Angebot möglichst niederschwellig zugehen können. Dazu können sich interessierte Gemeinderäte direkt an die jeweiligen Klassenlehrpersonen oder Schulleitungen wenden.

Bei den dabei vereinbarten physischen oder virtuellen Besuchen der Politiker*innen geht es darum, dass die Schüler*innen über die politischen Institutionen Klotens und deren Aufgaben anhand der Praxis informiert werden. Es geht nicht darum, parteipolitische Standpunkte und Ziele zu bewerben.

In Bezug auf den Lehrplan 21 kann dieses Angebot die Fachbereiche RZG (Geografie, Geschichte) und RKE (Religionen, Kulturen, Ethik) mit folgenden Lernzielen sehr gut unterstützen (Auswahl):

- SuS können zu aktuellen Problemen und Kontroversen Stellung beziehen, dabei persönliche Erfahrungen im schulischen und ausserschulischen Alltag einbeziehen und die Positionen begründen (z.B. Verhältnis von Staat und Wirtschaft, Siedlungsraumgestaltung).

- SuS können die Bedeutung von Kinder- und Menschenrechten für den eigenen Alltag und die Schulgemeinschaft erkennen und einschätzen.
- SuS können alltägliche Situationen und gesellschaftliche Konstellationen (z.B. Jung/Alt, Arbeitschance, Bürgerrechte und -pflichten, Gesundheitswesen) im Hinblick auf grundlegende Werte wie Gerechtigkeit, Freiheit, Verantwortung und Menschenwürde betrachten und diskutieren.

Der Besuch von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten im Klassenzimmer soll für dieselben wie auch die Lehrpersonen freiwillig sein, da die Lehrplan-Ziele auch anderweitig erreicht werden können und die pädagogische Freiheit der Lehrpersonen nicht zu stark eingeschränkt werden soll.

Die genannten Inhalte, welche die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte den Schüler*innen vermitteln sollen, wie auch die Rahmenbedingungen müssen definiert werden. Dazu soll ein Leitfaden erstellt werden. Dieser Leitfaden ist durch den Gemeinderat, z.B. durch die Ratsleitung, zu verfassen und mit der Gesamtschulbehörde abzustimmen.

Antrag Stadtrat:

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat den folgenden Beschluss:
 - Die Antwort des Stadtrats betreffend der Interpellation "Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Klassenzimmer" wird zur Kenntnis genommen und die Interpellation stillschweigend abgeschrieben.

Beschluss:

1. Die Antwort des Stadtrats betreffend der Interpellation "Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Klassenzimmer" wird zur Kenntnis genommen und die Interpellation stillschweigend abgeschrieben.

Wortmeldungen:

glp-Fraktion, Roman Walt: *Ich bedanke mich ganz herzlich für die Beantwortung der Interpellation und freue mich natürlich, dass Stadtrat, Bereichsleitung und Schulleitende auf Sekundarstufe unserer Idee offen und positiv gegenüberstehen, sie sogar als wünschenswert erachten. Denn wie die Beantwortung zeigt, gibt es durchaus Potential, dass über die Verbindung vom staatspolitischen Unterricht mit der konkreten Arbeit hier bei uns im Parlament genutzt werden könnte. Ein Austausch ist für alle Beteiligten wertvoll und soll die politische Partizipation fördern, aber ganz klar auf freiwilliger Basis – seitens Schule und auch seitens des Gemeinderats. Wie es in der Beantwortung steht, gibt es natürlich noch ein paar Punkte zu klären, bis die ersten Ratsmitglieder im Klassenzimmer zu Besuch sein werden. Themen wie Zuständigkeiten, Abläufe, Rahmenbedingungen, allenfalls einen «Code of Conduct», also eine Wegleitung zur Situation und dem Austausch im Klassenzimmer, all das ist noch zu klären und durch den Gemeinderat vorzubereiten, die Beantwortung spricht hier von einem Leitfaden. Dazu bin ich mit den Parlamentsdiensten des Zürcher Kantonsrats in Kontakt, welche von ihren Erfahrungen mit dem Angebot des Kantonsrats berichten und uns gewisse Dokumente als Anregung zur Verfügung stellen können. Daraus ist bereits ein erstes Konzept für ein Angebot in Kloten am Entstehen. Die Fraktions- und Parteipräsidien habe ich heute per Email kurz zum Stand informiert, ein erster Entwurf geht Ende Woche in die Runde und ich würde mich freuen, wenn wir im Rahmen der IFK/IPK-Sitzung von nächster Woche schon eine erste Diskussion führen könnten. Ich bedanke mich nochmals bei allen Mitunterzeichnenden aus fast allen Fraktionen für die grosse Unterstützung, dem Schulpräsidenten Christoph Fischbach, der Bereichsleitung und den Schulleitenden für die positive Rückmeldung und freue mich auf die baldige Umsetzung und den Austausch mit den Schülerinnen und Schülern von Kloten.*

SP-Fraktion, Anita Egg: *Wir begrüßen die positive Haltung des Stadtrats sehr. Wollen wir unsere direkte Demokratie erhalten, müssen Kinder und Jugendliche möglichst früh und aktiv erleben, welche Chancen die Demokratie ihnen jetzt und im späteren Leben bietet. Mit dem Klassenrat und den Schülerinnen Parlamenten wird Kindern und Jugendlichen bereits Gelegenheit geboten, sich zu beteiligen und mit Engagement etwas erreichen zu können. Es ist äusserst wichtig, dass wir diese Gefässe ernst nehmen. Da wird an der*

zukünftigen Beteiligung der Schülerinnen in unserer Zivilgesellschaft gearbeitet. Die Interpellation der glp bringt eine weitere Möglichkeit, die direkte Demokratie direkt ins Klassenzimmer zu bringen. Ich würde mir wünschen, dass Staatskunde in der Schulzeit einen besonderen Stellenwert geniessen würde. Idealerweise würde sie im Rahmen von Projektwochen mit Rollen und Planspielen zu einem unvergesslichen Erlebnis werden. Neben Lehrpersonen könnten Personen mit Spezialwissen in Politik und Theater mitwirken. Aber zurück zur Gegenwart. Wir hoffen, dass möglichst alle Lehrpersonen das neue Angebot annehmen werden. Die Erstellung eines Leitfadens, da gab es vorhin noch neue Informationen, finde ich auch als nötig. Schön wäre, diesen in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Jugendarbeitenden zu erstellt werden, welche bereits Erfahrungen aus den Schüler-Parlamenten mitbringen.

Initiative "Ein Lohn zum Leben"; Abschied zuhanden Urnenabstimmung

Mit Beschluss 272-2020 vom 15. Dezember 2020 hat der Stadtrat festgestellt, dass die Initiative "Ein Lohn zum Leben" mit der Einreichung der Unterschriftenlisten am 11. November 2020 zustande gekommen ist. Gemäss GPR § 130 beträgt die Frist für die Prüfung der Rechtmässigkeit der Initiative sechs Monate und dauert bis zum 11. Mai 2021.

Die Initiative wurde in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Sie enthält folgenden Initiativtext (Antrag):

Es wird folgende Änderung der Gemeindeordnung erlassen:

I.

Art. 3a Sozialpolitischer Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹ Die Stadt Kloten bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insbesondere schützt sie sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.

² Zu diesem Zweck legt die Stadt Kloten einen Mindestlohn auf dem Gebiet der Stadt Kloten fest.

Art. 3b Allgemeines

Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt in der ganzen Stadt Kloten ein Mindestlohn.

Art. 3c Geltungsbereich

¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche auf dem Gebiet der Stadt Kloten eine Beschäftigung verrichten.

² Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche

lit. a) ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren,

lit. b) jünger als achtzehn Jahre sind und in und während der Ferienzeit ihrer schulischen Hauptbeschäftigung eine Arbeit verrichten,

lit. c) als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten oder

lit. d) gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, SR 822.11) als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind.

³ Der Stadtrat kann auf Gesuch der tripartiten Kommission «Mindestlohn» weitere Ausnahmen erlassen, insbesondere um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 3b der Gemeindeordnung Rechnung zu tragen.

Art. 3d Höhe

¹ Der Mindestlohn beträgt CHF 23 pro Stunde brutto.

² Der Mindestlohn wird jährlich auf den 1. Januar eines jeden Jahres aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahreststeuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern das Mittel positiv ist. Basis des Indexes ist der Indexstand von November 2019.

³ Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zu verstehen. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.

⁴Die Sozialpartner und Sozialpartnerinnen erhalten eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen, um die Lohnbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen der Gemeindeordnung anzupassen.

Art. 3e Kontrolle

¹Der Stadtrat ernennt eine tripartite Kommission «Mindestlohn». Diese Kommission setzt sich gleichmässig aus Vertretern und Vertreterinnen der Stadt, der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und den Gewerkschaften sowie weiteren Verbänden der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zusammen. Diese Kommission hat den Auftrag, die Durchsetzung des Mindestlohnes auf dem Gebiet der Stadt Kloten wirksam zu kontrollieren. Die Kommission kann diese Kontrolle Dritten übertragen.

²Das Kontrollorgan hat Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten der zu kontrollierenden Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen. Dem Kontrollorgan sind alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

³Stellt das Kontrollorgan Verstösse fest, werden diese dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mitgeteilt, und es orientiert sie über ihre Rechte und Pflichten.

⁴Die Kosten für die Kontrollen trägt die Stadt. Werden Verstösse gegen diese Verordnung bei den Kontrollen festgestellt, können die Kosten den fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen auferlegt werden.

⁵Das Kontrollorgan erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.

Art. 3f Bussen und Strafanzeigen

¹Das vom Stadtrat bezeichnete Amt spricht gegen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, welche gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstossen, eine Busse im Rahmen der Strafbefugnisse des Stadtrates aus. In strafrechtlich relevanten Fällen bleibt eine zusätzliche Strafanzeige vorbehalten.

²Das Kontrollorgan meldet jeden Verstoss gegen diese Verordnung dem vom Stadtrat als zuständig bezeichneten Amt. Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem und fünf Jahren.

II.

Art. 1 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesen Bestimmungen.

Art. 2 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung

Redaktionelle Korrekturen:

Gegenüber dem originalen Text der Initiative auf den Unterschriftenbogen sind im obigen Text (grün markiert) folgende redaktionellen Korrekturen vollzogen worden:

Artikel	Original	Korrigierte Version
Art. 3c, Abs 3	Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 dieser Verordnung Rechnung zu tragen.	Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 3b der Gemeindeordnung Rechnung zu tragen.
Text zwischen Art. 3d und 3e Neu als Art. 3d Abs. 4	Die Sozialpartner und Sozialpartnerinnen erhalten eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen, um die Lohnbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen der Gemeindeordnung anzupassen.	⁴ Die Sozialpartner und Sozialpartnerinnen erhalten eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen, um die Lohnbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen der Gemeindeordnung anzupassen.
Art. 3f	Fehlende Absatznummerierung	Neue Absatznummerierung ¹

Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich der Initiativtext auf die gültige Gemeindeordnung vom 24. November 2013 bezieht. Am 27. September 2020 wurde die Totalrevision der Gemeindeordnung an der Urne beschlossen, am 29. November 2020 wurde bereits die erste Teilrevision ebenfalls an der Urne gutgeheissen. Diese revidierte Gemeindeordnung befindet sich zu Zeit im Genehmigungsprozess durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Aufgrund der Neunummerierung der Gemeindeordnung wäre die Initiative als Ergänzung mit der Artikelnummerierung 2a bis und mit 2f in der Gemeindeordnung einzubauen.

1. Einleitende Bemerkungen

Die Überprüfung der Gültigkeit einer Initiative auf kommunaler Ebene richtet sich gemäss §148 GPR (Gesetz über die politischen Rechte) direkt nach den in Art. 28 Abs. 1 KV (Verfassung des Kantons Zürich) welcher folgende drei Kriterien festlegt:

- lit. a.) die Einheit der Materie muss gewahrt sein;
- lit. b.) die Initiative darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und
- lit. c.) die Initiative darf nicht offensichtlich undurchführbar sein.

Im Auftrag der Städte Zürich, Winterthur und Kloten wurde für die Beurteilung der Gültigkeit der Initiative "Ein Lohn zum Leben" ein Rechtsgutachten bei den Herren Prof. Dr. Felix Uhlmann, Professor an der Universität Zürich und Konsulent im Advokaturbüro Wenger Plattner, Prof. Dr. Beat Stadler, Partner im Advokaturbüro Wenger Plattner sowie Martin Wilhelm, MLAW, Assistent an der Universität Zürich, erstellt.

Bei den drei Initiativen handelt es sich um ausformulierte Entwürfe mit gleichlautenden Regelungen. Sie unterscheiden sich einzig hinsichtlich der angerufenen Grundlagen in den Gemeindeordnungen sowie der Rechtsetzungsstufe: Im Fall von Zürich und Winterthur ist der Erlass einer Verordnung vorgesehen, im Fall von Kloten eine Änderung der Gemeindeordnung (GO) vom 24. November 2013.

Die Kriterien "Einheit der Materie" und "keine offensichtliche Undurchführbarkeit der Initiative" scheinen im vorliegenden Fall gegeben zu sein, was auch die Gutachter einleitend feststellen. Deshalb kann sich die Gültigkeitsprüfung einzig auf die Frage nach der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht beschränken.

Zum übergeordneten Recht zählen Völkerrecht, Bundesrecht, interkantonales Recht mit Gesetzes- oder Verfassungsrang sowie gegebenenfalls kantonales Verfassungsrecht (CHRISTIAN SCHUHMACHER, Art. 28, in: Isabelle Häner/Markus Rüssli/Evi Schwarzenbach (Hrsg.), Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007 [nachfolgend: «Kommentar KV»], Art. 28 N 19). Im Fall von städtischen Volksinitiativen kommt sinngemäss das gesamte kantonale Recht sowie – wenn es sich nicht um eine Initiative auf Änderung der Gemeindeordnung handelt – die Gemeindeordnung hinzu.

Ein Verstoss gegen übergeordnetem Recht liegt vor, wenn eine Initiative sachlich dem übergeordneten Recht widersprechende Bestimmungen vorsieht oder wenn die Kompetenz für den Erlass entsprechender Bestimmungen nicht gegeben ist. Unzulässig sind ausserdem Initiativen, die so unklar formuliert sind, dass ein Verstoss gegen den Anspruch auf freie Willensbildung und unverfälschte Willensabgabe (Art. 34 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] vorliegt oder eine Initiative sich als rechtsmissbräuchlich erweist (zum Ganzen SCHUHMACHER, a.a.O., Art. 28 N 20 ff.).

Eine die Gültigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllende Initiative ist für ungültig zu erklären; sie kann auch teilweise gültig erklärt oder aufgeteilt werden (Art. 28 Abs. 2 KV). Die Teilungsgültigkeit darf nur angeordnet

werden, wenn anzunehmen ist, dass die Unterzeichnenden auch eine nur die gültigen Teile umfassende Initiative unterzeichnet hätten. Dies wird vermutet, wenn die verbleibenden Teile das wesentliche Anliegen der Initiantinnen und Initianten umfassen und immer noch ein sinnvolles Ganzes bilden (SCHUHMACHER, a.a.O., Art. 28 N 32). Entgegen dem Wortlaut («... kann ...») ist die Initiative zwingend für teilweise gültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (SCHUHMACHER, a.a.O., Art. 28 N 34).

Für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Initiative ist deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen, wobei von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten jene zu wählen ist, welche einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und welche andererseits im Sinne der verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht von Bund und Kanton vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie nach dem Günstigkeitsprinzip bzw. dem Grundsatz «in dubio pro populo» für gültig zu erklären (zum Ganzen BGer, Urteil 1C_105/2019 vom 16. September 2020 [zur Publikation vorgesehen], E. 6.2; Urteil VB.2018.00612 des Verwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2018, E. 4). Der Herbeiführung der Gültigkeit einer Initiative durch Auslegung ist allerdings Grenzen gesetzt. Ihr darf kein Sinn beigemessen werden, der nicht mehr dem Grundanliegen der Initiantinnen und Initianten entspricht (BGE 139 I 292, E. 7.2.4; vgl. auch BGE 144 I 193).

2. Vereinbarkeit mit Bundesrecht

Das Bundesgericht hat in einem Leitentscheid die Einführung eines Mindestlohns auf kantonaler Ebene für zulässig erklärt (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100). Der Entscheid braucht im Folgenden nicht in allen Einzelheiten nachgezeichnet zu werden; ebenso wenig bestehen Anzeichen dafür, dass diese Rechtsprechung keinen Bestand haben könnte. Vertieft zu prüfen ist jedoch, ob die spezifischen Gegebenheiten der vorliegenden Initiative zu einer anderen Beurteilung führen.

2.1. Kantonale Kompetenz zur Festlegung eines Mindestlohns

Hat der Bund seine Rechtsetzungskompetenz in einem bestimmten Sachgebiet ausgeschöpft, indem er dieses abschliessend geregelt hat, ist eine Rechtsetzung durch die Kantone in diesem Gebiet aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV) ausgeschlossen (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 7.1; BGE 138 I 435 = Pra 2013 Nr. 32, E. 3.1). Ein Zusammentreffen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Kantone mit Bundeszivilrecht ist im Grundsatz nicht ausgeschlossen (Art. 6 ZGB). Nach der Rechtsprechung dürfen die Kantone für eine vom Bundeszivilrecht erfasste Materie aber **nur unter den drei Voraussetzungen** öffentlich-rechtliche Vorschriften erlassen, dass der Bundesgesetzgeber die Materie **nicht abschliessend regeln** wollte, dass die kantonalen Regeln auf einem **schutzwürdigen öffentlichen Interesse** beruhen und dass sie den **Sinn und Geist des Bundeszivilrechts weder umgehen noch ihm widersprechen** (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 7.1; BGE 137 I 106 = Pra 2009 Nr. 95, E. 2.5.2). Raum für eine kantonale Regelung kann insbesondere dann bestehen, wenn sie einen anderen als den vom Bundesrecht angestrebten Zweck verfolgt (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 7.1; BGE 138 I 435 = Pra 2013 Nr. 32, E. 3.1).

Das Arbeitsverhältnis ist zunächst durch die Vorschriften über den Arbeitsvertrag im Obligationenrecht geregelt (Art. 319 ff. OR). Der Bund verfügt im Bereich des Zivilrechts über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz mit nachträglich-derogatorischer Wirkung (GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar BV, Zürich 2017, Art. 122 N 2). Durch den Erlass des ZGB und des OR hat er diese ausgeschöpft (siehe Art. 5 Abs. 1 ZGB; vgl. BIAGGINI, a.a.O., Art. 122 N 2). **Für arbeitsvertragliche Regelungen der Kantone besteht folglich kein Spielraum der Kantone mehr** (vgl. BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 7.3.1).

Aufgrund von Art. 100 Abs. 1 BV verfügt der Bund ebenfalls über umfassende Gesetzgebungskompetenzen mit nachträglich-derogatorischer Wirkung auf dem **Gebiet des Arbeitnehmerschutzes** (lit. a) sowie der

Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen (lit. d). Während der Bund die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen abschliessend geregelt und seine diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz somit ausgeschöpft hat (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 7.3.2; vgl. BIAGGINI, a.a.O., Art. 110 N 2), **kann im Bereich des Arbeitnehmerschutzes noch ein Spielraum der Kantone bestehen**. Gemäss der Rechtsprechung hat der Bund durch den Erlass des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und der zugehörigen Verordnungen zwar eine «weitreichende Regelung für den allgemeinen Arbeitnehmerschutz» geschaffen (BGE 139 I 242, E. 3.1; vgl. auch BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 7.5.1). **Das Arbeitsgesetz lässt jedoch Raum für kantonale Vorschriften**, denen zwar eine Schutzfunktion in Bezug auf Arbeitnehmende, aber ein anderer Hauptzweck zukommt (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 7.5.2, 7.5.4). Dies trifft für die in Art. 71 ArG in nicht abschliessender Weise aufgeführten («insbesondere») Vorschriften (u.a. kantonale Polizeivorschriften), aber **auch für gewisse sozialpolitische Massnahmen** zu (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 7.5.2).

In BGE 143 I 401 erwoog das Bundesgericht, die streitigen **Mindestlohnvorschriften** des Kantons Neuenburg **hätten zum Ziel, das Problem der «Working Poor» einzudämmen**. Den betroffenen Arbeitnehmenden solle ermöglicht werden, von ihrer Arbeit leben zu können und nicht auf Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen zu sein. Mit dem anhand der minimalen Lebenshaltungskosten gemäss den Regeln für die Ergänzungsleistungen der AHV und der IV konkret auf CHF 20 festgelegten minimalen Stundenlohn sei der Rahmen einer solchen sozialpolitischen Massnahme nicht überschritten worden (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 5.3 ff., 7.5.3; vgl. bereits LAURENT BIERI, Le salaire minimum neuchâtelois, Jusletter vom 11. August 2014, S. 4).

Nach Art. 3a Abs. 1 VI Kloten **bezwecken die vorgeschlagenen Mindestlohnvorschriften den Schutz vor «Armut trotz Erwerbstätigkeit»**, was der Zielsetzung der Eindämmung des Problems der «Working Poor» entspricht. Auch wenn die ebenfalls genannten Zielsetzungen der «Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Ziff. I Art. 3a Abs. 1 VI Kloten) und der Bestreitung des Lebensunterhalts «zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit» (Ziff. I Art. 3b VI Kloten) über die Eindämmung des Problems der «Working Poor» hinausreichen, so erscheint eine verfassungskonforme Auslegung der Bestimmungen im Rahmen der vom Bundesgericht aufgestellten Leitlinien möglich.

Der konkret festgelegte minimale Stundenlohn von CHF 23 übersteigt jenen des Kantons Neuenburg von CHF 20. Letzterer setzt sich zusammen aus einem anhand der Regeln zur Bemessung der minimalen Lebenshaltungskosten für die Ergänzungsleistungen von AHV und IV errechneten, einem jährlichen Brutto-Mindesteinkommen von CHF 41 759 entsprechenden Brutto-Stundenlohn von CHF 19.59 sowie einem Aufrundungszuschlag zur Deckung der zur Erzielung des Einkommens nötigen Kosten. Ermittelt man das jährliche Brutto-Mindesteinkommen für die Städte Zürich, Winterthur und Kloten auf die gleiche Weise, ergibt sich folgende Berechnung (Angaben in CHF pro Jahr, Stand 2021):

Ausgabenposten	Zürich	Winterthur u. Kloten	Grundlage
Allgemeiner Lebensbedarf	19 610	19 610	Merkblatt (5.01) Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
Mietzins	16 440	15 900	Merkblatt (5.01) Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
Oblig. Krankenversicherung	6 252	5 640	Regionale Durchschnittsprämien gemäss EDI
Sozialversicherungsbeiträge	4 833	4 643	Schätzung*
<i>Brutto-Jahreseinkommen</i>	<i>47 135</i>	<i>45 793</i>	
<i>Brutto-Lohn pro Stunde</i>	<i>21.74</i>	<i>21.12</i>	<i>52 Arbeitswochen à 41.7 Stunden**</i>

* Anhand der gesetzlichen Beitragssätze für AHV/IV/EO/ALV Stand 2021 und der mittleren Beitragssätze 2017 für NBUV/BV gemäss der Schweizerischen Sozialversicherungsstatistik 2019.

** Wöchentliche Durchschnittsarbeitszeit im Kanton Zürich gemäss Statistik der betriebsüblichen Arbeitszeit (BUA) 2019 des Bundesamtes für Statistik (BFS).

Aus der Berechnung ergibt sich, dass der für Zürich, Winterthur und Kloten vorgeschlagene minimale Stundenlohn stärker von den anhand der für die Ergänzungsleistungen von AHV und IV geltenden Bemessungsregeln errechneten minimalen Lebenshaltungskosten abweicht als jener im Kanton Neuenburg (CHF 1.26 bzw. CHF 1.88 gegenüber CHF 0.41). Der für Neuenburg geltende minimale Stundenlohn liegt im Übrigen aufgrund seiner Kopplung an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) bei derzeit CHF 19.90. Zu beachten ist allerdings, dass das Bundesgericht nicht zu entscheiden hatte, inwieweit im Rahmen einer sozialpolitisch motivierten Festlegung eines Mindestlohns auch andere Methoden zur Ermittlung der minimalen Lebenshaltungskosten sowie weitergehende Abweichungen zwischen dem gesetzlich vorgeschriebenen und dem rechnerisch ermittelten, den minimalen Lebenshaltungskosten entsprechenden Stundenlohn zulässig wären. Es verwies vielmehr darauf, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Tieflohnschwelle von CHF 22 bis CHF 23.90 ermittelt habe (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 5.6.7).

In allgemeiner Weise hat das Bundesgericht festgehalten, dass Mindestlöhne «auf einem relativ tiefen Niveau anzusetzen sind, **nahe am Mindesteinkommen**, welches sich aus dem System der Sozialversicherungen bzw. der Sozialhilfe ergibt», **wenn sie noch als sozialpolitische und nicht als wirtschaftspolitische Massnahme gelten sollen** (BGE143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 5.4.2; BGer, Urteil 1C_357/2009 vom 8. April 2010, E. 3.3). Es befand ausserdem, dass dem Gesetzgeber bei der Festlegung des Betrags, der eine würdige Lebensführung garantieren solle, ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen sei (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 5.6.7). Vor diesem Hintergrund erachtete es die Neuenburger Lösung als sich innerhalb einer «angemessenen Spannbreite» bewegend und auf «objektiven Kriterien» beruhend (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 5.6.8).

Räumt man dem Gesetzgeber tatsächlichen einen weiten Ermessensspielraum bei der Festlegung des Betrags ein, der eine würdige Lebensführung garantieren soll, so erscheint der von den Initianten gewählte Betrag von CHF 23 aus Sicht der Gutachter nicht unangemessen hoch. **Auch wenn man den Betrag als grenzwertig hoch einstufen würde, so müsste in Beachtung des Grundsatzes «in dubio pro populo» von der Gültigkeit der Volksinitiativen ausgegangen werden. Daraus ergibt sich, dass das Bundesrecht Raum lässt für eine Mindestlohnregelung, wie sie die Volksinitiativen vorsehen.**

2.2. Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV)

Die Arbeitgebern auferlegte Pflicht, einen bestimmten Mindestlohn zu bezahlen, stellt eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit dar (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 5.6.2). Grundsatzwidrige Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit bedürfen, soweit sie sich nicht auf kantonale Regalrechte stützen können, einer ausdrücklichen Grundlage in der Bundesverfassung (Art. 94 Abs. 4 BV). **Als sozialpolitische Massnahme (vgl. oben Ziff. 22 ff.) stellt der in den Initiativen vorgesehene Mindestlohn keine grundsatzwidrige wirtschaftspolitische Massnahme dar (vgl. BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 5.2–5.5), womit das Erfordernis einer ausdrücklichen Grundlage in der Bundesverfassung entfällt.**

Die von den drei Volksinitiativen vorgesehenen Mindestlohnvorschriften schreiben einen minimalen Stundenlohn vor, der bei einem Vollzeitpensum ein existenzsicherndes bzw. leicht darüber liegendes Einkommen ergibt (vgl. oben Ziff. 24 f.). Sie bezwecken damit die **Eindämmung des Problems der «Working Poor»** bzw. der Erwerbsarmut; **sie sollen (zumindest Vollzeit-)Erwerbstätige vor Armut schützen. Wird dieses Ziel erreicht, leisten die Mindestlohnvorschriften ausserdem einen Beitrag zur Reduktion der Sozialhilfekosten, was entweder Mittel für andere Staatsaufgaben frei werden lässt oder den Finanzierungsbedarf des Staates senkt.** Dass Erwerbstätige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können, ist im Übrigen eines der in der Bundesverfassung festgehaltenen Sozialziele (Art. 41 Abs. 1 lit. d BV). Die Sozialziele gelten bereits aufgrund der Bundesverfassung für die Kantone; Art. 19 Abs. 1 KV erklärt sie ausdrücklich aber auch auf die Gemeinden für anwendbar. **Ein auf die Verhinderung von Erwerbsarmut gerichteter Mindestlohn liegt folglich im öffentlichen Interesse i.S.v. Art. 36 Abs. 2 BV (vgl. BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 5.6.2).**

Die Bestimmungen über den Mindestlohn sollen in der Form der Teilrevision der Gemeindeordnung Kloten erlassen werden. Eine (formell-)gesetzliche Grundlage i.S.v. Art. 36 Abs. 1 BV liegt somit vor.

Jede Einschränkung von Grundrechten muss verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV) und sich mithin als geeignet, erforderlich und zumutbar erweisen (anstelle vieler BGE 138 I 331, E. 7.4.3.1). Das Bundesgericht hat dies für die Neuenburger Mindestlohnvorschriften bejaht (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 5.6.4 ff.). In Bezug auf die Eignung hielt es im Wesentlichen fest, dass die von den Beschwerdeführern diesbezüglich vorgebrachten Argumente unbeachtlich seien (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 5.6.4). In Bezug auf die Erforderlichkeit entkräftete das Bundesgericht das Argument der Beschwerdeführer, wonach die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen eine gleichwertige Alternative zu Mindestlohnvorschriften darstelle (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 5.6.5). In Bezug auf die Zumutbarkeit stellte das Bundesgericht zusammenfassend fest, dass sich der Mindestlohn innerhalb einer angemessenen Spannbreite bewege und auf objektiven Kriterien beruhe und dass das streitige Gesetz eine «kohärentes System mit Ausnahmeregelungen und periodischen Neubeurteilungen» enthalte (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 5.6.8).

Ein kritischer Punkt bei der Festlegung von Mindestlohnvorschriften, der aus Sicht der Gutachter auch Auswirkungen auf die Beurteilung der Verhältnismässigkeit hat, liegt in der Tatsache begründet, dass sich der Arbeitsort von Erwerbstätigen nicht zwingend mit ihrem Wohnort deckt. Das öffentliche Interesse ist in einem bestimmten Gemeinwesen primär darauf gerichtet, die Armut der eigenen Bevölkerung zu vermindern bzw. die eigenen Sozialhilfekosten zu senken. Wohnt ein grosser Teil der in einem bestimmten Gemeinwesen Erwerbstätigen in einem anderen Gemeinwesen, so werden auf das eigene Gemeinwesen beschränkte Mindestlohnvorschriften nur beschränkt die dortige Armut bekämpfen, was sowohl die Eignung als auch die Erforderlichkeit und vor allem die Zumutbarkeit der Mindestlohnvorschriften in Frage stellen kann.

Diese Problematik wurde im Zusammenhang mit den Neuenburger Mindestlohnvorschriften in der Lehre angesprochen, wobei sich KURT PÄRLI auf den Standpunkt stellte, dass die «nicht ganz stringenten Rechtsfolgen» eines kantonalen Mindestlohnes kein Argument gegen Mindestlöhne an sich seien; ausserdem erlaube ein kantonaler Mindestlohn, entsprechende Erfahrungen mit dem Instrument zu sammeln (PÄRLI, a.a.O.,

297). Dieses Argument lässt sich wohl in geringerem Ausmass zugunsten von kommunalen Mindestlöhnen anführen, da Gemeinden in der Regel einen höheren Anteil an auswärts wohnhaften Erwerbstätigen aufweisen dürften als Kantone.

Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit ist aber auch die Zahl der erwerbstätigen Gemeindeangehörigen zu betrachten, die in der eigenen Gemeinde arbeitet. Dabei ergeben sich für die drei Städte folgenden Werte:

% Erwerbstätige mit Arbeitsort in der Wohngemeinde	Anteil
Zürich	67 %
Winterthur	41 %
Kloten	26 %

Von den Personen, die ihren Wohnort in der Stadt Zürich haben, arbeiten also zwei Drittel auch in der Stadt. Für die Stadt Kloten ist es nur gut ein Viertel, etwas mehr in Winterthur. Auch in Kloten sollte aber ein spürbarer Effekt zu verzeichnen sein; **allerdings ist diese Ausgangslage unter dem Aspekt der «Zielgenauigkeit» kritischer zu beurteilen als für die Stadt Zürich.**

Eine weitere Problematik ergibt sich aus dem subjektiven Geltungsbereich der Mindestlohnbestimmungen. Nach Ziff. I Art. 3c Abs. 1 VI Kloten sind «alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche auf dem Gebiet der Stadt eine Beschäftigung verrichten» erfasst. Dies schliesst zunächst aus, dass Angestellte einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers mit Sitz ausserhalb des Stadtgebiets anders behandelt werden als solche einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers mit Sitz innerhalb. Eine solche Regelung dürfte nicht zuletzt auch der Verhinderung einer Umgehung von Mindestlohnvorschriften dienen und sich nach dem oben Gesagten rechtfertigen lassen. Dem Wortlaut nach wäre vom Geltungsbereich der Mindestlohnbestimmungen aber auch etwa die Tätigkeit eines auswärtigen Chauffeurs erfasst, der auf der A51 kurz über Klotener Stadtgebiet fährt. Gänzlich unmöglich wird die Definition des Geltungsbereiches, wenn man z.B. an die Arbeitsbedingungen ausländischer Flugzeugbesatzungen denkt. In Fall des Chauffeurs auf der A51 dürfte sich eine Anwendung der Mindestlohnvorschriften aber als unverhältnismässig erweisen. Bezüglich der Arbeitsbedingungen von Flugzeugbesatzungen dürfte die Regelung und vor allem der Vollzug um einiges ungewisser sein. Die Bestimmungen hätten im Weiteren zur Folge, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer desselben Unternehmens, ja sogar einzelne Mitarbeitende, für die gleiche Arbeit unterschiedlich viel verdienen, je nachdem, wo sie eingesetzt werden – was allerdings auch schon heute bei Normalarbeitsverträgen geschehen kann (vgl. Art. 360d OR).

Die drei Initiativen weichen in diesem Punkt im Übrigen auch von den Neuenburger Mindestlohnvorschriften ab. Gemäss Art. 32b Loi sur l'emploi et l'assurance-chômage (LEmpl; SR/NE 813.10) gilt der Mindestlohn nur für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihrer Arbeit gewöhnlich im Kanton nachgehen («Les relations de travail des travailleurs accomplissant habituellement leur travail dans le canton sont soumises aux dispositions relatives au salaire minimum»).

Durch den Erlass von Ausführungsbestimmungen (Ziff. II Art. 1 VI Kloten) sowie durch eine mit übergeordnetem Recht vereinbare Auslegung liesse sich aus Sicht der Gutachter vermeiden, dass auch nur kurzzeitig auf Stadtgebiet erbrachte Arbeitsleistungen unter die Mindestlohnbestimmungen fielen. Dieser Sicht der Gutachter steht der Stadtrat sehr skeptisch gegenüber. Gleichzeitig ist aber bei der einschränkenden, gültigkeitserhaltenden Auslegung Zurückhaltung angebracht; die einschränkende Auslegung muss immer

noch dem Grundanliegen der Initianten entsprechen (vgl. oben). Dies dürfte gewährleistet sein, soweit die wesentlichen Tätigkeiten im Stadtgebiet erfasst werden.

Aus diesem Grund erscheint die Initiative mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar, auch wenn mit Blick auf die Zielgenauigkeit der Einschränkung auch beachtliche Argumente dagegen sprechen. Kritisch ist auch der potenziell sehr weite Geltungsbereich der Regelung, was aber im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung und/oder der Auslegung korrigiert werden können sollte.

2.3. Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV)

Die Volksinitiativen hätten zur Folge, dass die Lohnkosten innerhalb des Kantonsgebiets und innerhalb von Unternehmen differieren würden. Die Unternehmen müssten für die gleiche Arbeit an unterschiedlichen Orten einen unterschiedlichen Lohn bezahlen. Aus Sicht des Unternehmens ergäbe sich keine unzulässige Ungleichbehandlung (auch unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Konkurrentinnen und Konkurrenten), da unterschiedliche Vorschriften an unterschiedlichen Orten für Unternehmen nichts Ungewöhnliches sind. Aus der Sicht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern müsste zufälligen Ungleichbehandlungen je nach Arbeitsort entgegengewirkt werden, indem ganz kurzzeitige Tätigkeiten von der Anwendung des Mindestlohns ausgenommen werden (vgl. die Regelung bei Normalarbeitsverträgen in Art. 360d OR).

2.4. Freier Marktzugang (Art. 2 f. BGBM)

Im Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) sind der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen ortsansässigen und ortsfremden Wirtschaftsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie das Herkunftsortsprinzip (gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von kantonalen oder kommunalen Marktzutrittsvorschriften) verankert (MATTHIAS OESCH/THOMAS ZWALD, Nr. 8 Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM), Art. 1, in: Matthias Oesch/Rolf H. Weber/Roger Zäch (Hrsg.), Wettbewerbsrecht II Kommentar, Zürich 2011, Art. 1 BGBM N 6). Art. 2 Abs. 1 BGBM legt entsprechend fest, dass Leistungen auf dem ganzen Gebiet angeboten werden dürfen, soweit die entsprechende Erwerbstätigkeit am Ort des Sitzes oder der Niederlassung der Anbieterin oder des Anbieters erlaubt ist. Art. 3 Abs. 1 BGBM legt darüber hinaus fest, dass Marktzugangsbeschränkungen für ortsfremde Anbieterinnen und Anbieter nur zulässig sind, soweit sie auch für ortsansässige Anbieterinnen und Anbieter gelten (lit. a) sowie zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich (lit. b) und verhältnismässig sind (lit. c).

Aus der Entstehungsgeschichte der heutigen Fassung des BGBM geht hervor, dass es sich bei Vorschriften über Arbeitsbedingungen um Marktzugangsbeschränkungen i.S.v. Art. 3 BGBM handelt (vgl. ausführlich Gutachten 622-00004 der WEKO vom 21. Oktober 2019 betreffend Zulässigkeit des Leistungsortsprinzips für Arbeitsbedingungen im Beschaffungsrecht [nachfolgend: Gutachten WEKO]. Rz. 27 ff.). Auch die herrschende Lehre vertritt diese Auffassung (vgl. Gutachten WEKO, Rz. 31 ff., m.w.H.). Das Bundesgericht hat nicht in der gleichen Deutlichkeit, aber im Einklang mit der herrschenden Lehre etwa entschieden, dass es gegen Art. 3 BGBM verstiesse, als Voraussetzung für die Ausrichtung staatlicher Hilfe den Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages zu verlangen (BGE 124 I 107, E. 2.f; vgl. auch BGE 130 I 258, E. 2.2; BGer, Urteil 2D_54/2015 vom 13. April 2016, E. 5.2).

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die von den drei Initiativen vorgesehenen Mindestlohnvorschriften eine zulässige Marktzugangsbeschränkung i.S.v. Art. 3 BGBM darstellen. Dem Wortlaut nach («zur Wahrung öffentlicher Interessen unerlässlich») stellt Art. 3 Abs. 1 lit. b womöglich eine höhere Hürde auf als das Verhältnismässigkeitsprinzip i.S.v. Art. 5 Abs. 2 bzw. Art. 36 Abs. 3 BV bei Einschränkungen der

Wirtschaftsfreiheit. In der Lehre wird jedoch vertreten, dass der Begriff «unerlässlich» auf das Verhältnismässigkeitsprinzip verweist (vgl. OESCH/ZWALD, a.a.O., Art. 3 BGBM N 3).

Soweit die Massstäbe des Verhältnismässigkeitsprinzips zur Anwendung kommen, kann auf das bei der Wirtschaftsfreiheit Ausgeführte verwiesen werden. Im Zusammenhang mit dem Marktzugang für Auswärtige fällt allerdings womöglich noch stärker ins Gewicht, dass die drei Initiativen den Geltungsbereich im Vergleich zu den Neuenburger Mindestlohnvorschriften (vgl. oben Ziff. 39 ff.) deutlich weiter fassen. **Aus diesem Grund bestehen auch unter dem Binnenmarktgesetz rechtliche Risiken, dass sich die Initiative als rechtswidrig erweist, doch rechtfertigen diese Risiken aus Sicht der Gutachter keine Ungültigerklärung der Initiative.**

3. Vereinbarkeit mit Kantonalem Recht

3.1. Vereinbarkeit mit der Zuständigkeitsordnung der Verfassung

Die politischen Gemeinden nehmen im Kanton Zürich alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kantone zuständig sind (Art. 83 Abs. 1 KV), wobei die Verfassung allerdings verschiedene Aufgaben sowohl in die Zuständigkeit der Kantone wie auch der Gemeinden verweist. Als Grundsatz gilt, dass die Gemeinden öffentliche Aufgaben selber wahrnehmen, wenn sie diese ebenso zweckmässig erfüllen können wie

der Kanton (Subsidiaritätsprinzip, Art. 97 Abs. 1 KV). Soweit die Kantonsverfassung eine Aufgabe sowohl dem Kanton als auch den Gemeinden zuweist, wird erst durch das Gesetz bestimmt, welche Aufgaben die Gemeinden zu erfüllen haben und wie viel Autonomie ihnen dabei zukommt (TOBIAS JAAG, Art. 85, in: Kommentar KV, a.a.O., Art. 85 N 10). Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Gemeinde «in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt» (anstelle vieler BGE 141 I 36 ff., E. 5.3). Das kantonale Recht hat den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum bei der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten zu gewähren (Art. 85 Abs. 1 KV).

Art. 111 KV legt als öffentliche Aufgaben von Kantonen und Gemeinden sowohl die Ausrichtung einer existenzsichernden Sozialhilfe (Abs. 1) wie auch die Bekämpfung von sozialer Not und Armut durch die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe (Abs. 3) fest. Hinter der Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe steht der Präventionsgedanke: «Durch die Bekämpfung von sozialer Not und Armut soll die Ursache der Sozialhilfebedürftigkeit (...) beseitigt werden, was für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner ebenso vorteilhaft ist wie für den öffentlichen Finanzhaushalt» (THOMAS GÄCHTER, Art. 111, in: Kommentar KV, a.a.O., Art. 111 N 26).

Aus der Kantonsverfassung lässt sich somit ableiten, dass Massnahmen zur Bekämpfung von Erwerbsarmut bzw. zur Verhinderung von Sozialhilfebedürftigkeit eine Aufgabe der Gemeinden sein können, soweit das kantonale Recht dafür Raum lässt. Festhalten lässt sich ausserdem, dass solche Massnahmen im Einklang mit dem auch für die Gemeinden geltenden Sozialziel gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. d BV stehen, wonach Erwerbstätige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten sollen; vgl. auch THOMAS GEISER/UELI KIESER, Gutachten erstattet dem Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich [GBKZ] zu Fragen der Verankerung eines Mindestlohnes nach dem Recht des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2018, S. 14). Das Gleiche gilt in Bezug auf den in der Kantonsverfassung enthaltenen Präventionsgedanken, wonach Sozialhilfebedürftigkeit durch die Bekämpfung von sozialer Not und Armut verhindert werden soll.

3.2. Vereinbarkeit mit dem Sozialhilfegesetz

Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) weist den Gemeinden die Aufgabe zu, «nach Massgabe dieses Gesetzes für die notwendige Hilfe an Personen [zu sorgen], die sich in einer Notlage befinden» (§ 1 Abs. 1 SHG). Die Gemeinden «wirken mit vorbeugenden Massnahmen darauf hin, dass weniger Notlagen entstehen und dass Personen, die in eine Notlage geraten sind, diese bewältigen können» (§ 1 Abs. 2 SHG). Der Kanton unterstützt die Gemeinden (§ 1 Abs. 3 SHG).

Gemäss § 3 Abs. 1 SHG ist die Selbsthilfe zu fördern. «Kanton und Gemeinden fördern die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt» (§ 3a Abs. 1 SHG). Der Regierungsrat hält dazu fest (Antrag und Bericht Nr. 4345 des Regierungsrates vom 23. August 2006 zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, ABI 2006, 1102 ff., 1109):

«Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung eines jeden Einzelnen, sich um die eigene berufliche und soziale Eingliederung zu kümmern. Es ist aber auch wichtig und darf als allgemein anerkannt gelten, dass die Sozialhilfe neben der geforderten Eigeninitiative unabhängig von der Existenzsicherung die Eingliederung von Hilfesuchenden in die Gesellschaft bzw. deren Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben der Gemeinschaft unterstützt (Abs. 1). Damit wird auch die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit dieser Personen gefördert.»

§ 5 SHG schreibt zudem die Ursachenbekämpfung vor: «Die Ursachen einer Notlage sind zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen.»

In Übereinstimmung mit Art. 111 Abs. 3 KV ist das Sozialhilfegesetz auf Prävention und Ursachenbekämpfung gerichtet. Den Gemeinden werden dabei keine bestimmten Vorgaben gemacht oder einzelne Mittel ausgeschlossen, die von den Gemeinden nicht eingesetzt werden dürften. Der Regierungsrat formuliert im Zusammenhang mit den Trägern der Sozialhilfe und mit Bezug auf § 1 SHG Folgendes (Regierungsrat, a.a.O., S. 1108):

«Vorbeugende, über den Einzelfall hinausgehende Massnahmen sind deshalb sinnvoll, weil Armut und Einkommensschwäche häufig die gleichen Personengruppen betreffen und strukturell bedingt sind. Solche Massnahmen können in der Unterstützung von Vorkehren im Arbeits-, Schul-, Wohn- und Freizeitbereich oder auch in gezielter Informationstätigkeit bestehen. Mit ihnen sollen die Gemeinden Notlagen möglichst frühzeitig und wirksam bekämpfen. Die Rechtsgrundlage dazu wird in einem neuen Abs. 2 geschaffen.»

Aus der Formulierung ergibt sich, dass der Regierungsrat in erster Linie an fördernde und informierende Tätigkeiten gedacht hat. Es finden sich aber keine Hinweise, dass die Gemeinden nicht weiterer Akteure verpflichtend einbinden können. Massnahmen im Bereich der Arbeit sind diesbezüglich naheliegend und die Verbindung zwischen Arbeit und Sozialhilfe ist an vielen anderen Stellen des Gesetzes greifbar. Klar wird auch, dass § 1 Abs. 2 SHG nicht nur als programmatische Aussage, sondern als Rechtsgrundlage für konkrete Massnahmen zu verstehen ist.

Aus diesem Grund widersprechen die Volksinitiativen nicht dem kantonalen Sozialhilfegesetz, auch wenn eine einschränkende Lesart des Gesetzes möglich wäre.

3.3. Vereinbarkeit mit den kantonalen Bestimmungen zum Arbeitsgesetz des Bundes

Das Arbeitsgesetz des Bundes wird durch das (kantonale) Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vollzogen, unter Vorbehalt der Übertragung von Aufgaben an die Städte Zürich und Winterthur (§ 1 Abs. 1 u. 2 Verordnung zum Arbeitsgesetz vom 23. Oktober 2002, LS 822.1). Aus der Formulierung wird den Gutachtern klar, dass den Gemeinden im Bereich des Arbeitsgesetzes des Bundes keine Kompetenzen zukommen, wäre an-

sonsten die Möglichkeit der Übertragung redundant. Aus der Verordnung ist vielmehr zu schliessen, dass der Kanton die Regelung des Bundes als abschliessend betrachtet hat und dass es in diesem Bereich um reine Vollzungsaufgaben geht, die grundsätzlich beim AWA angesiedelt sind.

Mit dieser Lesart stimmt überein, dass bereits der Bund eine «weitreichende Regelung für den allgemeinen Arbeitnehmerschutz» geschaffen hat (BGE 139 I 242, E. 3.1; vgl. auch BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 7.5.1) und dass das Arbeitsgesetz nur Raum für solche kantonalen Vorschriften lässt, denen zwar eine Schutzfunktion in Bezug auf Arbeitnehmende zukommt, ihr Hauptzweck aber ein anderer ist (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 7.5.2, 7.5.4; vgl. oben Ziff. 21). Das Bundesgericht stuft denn auch die Neuenburger Vorschriften zum Mindestlohn überwiegend als sozialpolitisch ein (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 7.5.3: «Les objectifs ainsi poursuivis par la législation cantonale neuchâteloise relèvent, de façon prépondérante, de la politique sociale.»).

Diese Überlegungen lassen sich auf die vorliegenden Initiativen übertragen. Ein Problem liegt allenfalls darin, dass mindestens für die Stadt Kloten fast drei Viertel der Erwerbstätigen nicht auf dem Gemeindegebiet wohnen. Genau genommen müssten die entsprechenden Zahlen für den Niedriglohnssektor erhoben werden, also welche Beschäftigten mit welchem Wohnsitz welchen Anteil in den drei Städten ausmachen. Diese Problematik stellt sich bereits bei der Frage der Verhältnismässigkeit der Initiativen (vgl. oben). Ebenso zeigt sich dieser Kritikpunkt bei der derogatorischen Kraft des übergeordneten Rechts: Kann ein Mindestlohn wirklich «de façon prépondérante» als sozialpolitisch eingestuft werden, wenn die Mehrheit der Betroffenen nicht im Gemeindegebiet wohnen?

Aus Sicht der Gutachter kann die Frage mindestens im Rahmen der Gültigkeitsprüfung der Initiativen (vgl. zum Grundsatz «in dubio pro populo» oben Ziff. 17) bejaht werden, auch wenn rechtliche Unsicherheiten bestehen. Für die Gültigkeit der Initiativen spricht, dass die Zielwirkung sozialpolitisch bleibt, auch wenn die Auswirkungen nicht auf dem Gebiet der Gemeinde stattfinden, welche die Massnahme getroffen hat. Das Bundesgericht hat in BGE 143 I 403 ff. denn auch nicht untersucht, ob und wie viele Erwerbstätige mit Wohnsitz in anderen Kantonen betroffen wären. Diese Frage ist möglicherweise nicht aufgebracht worden, hätte aber vom Bundesgericht ohne Weiteres aufgenommen werden können.

Für die Gültigkeit spricht auch, dass die Massnahme nur einen kleinen Teil der Erwerbstätigen trifft. Es liegt nahe, dass die Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit für diejenigen, Personen, die im Niedriglohnssektor tätig sind, besonders hoch ist. In der Auswahl der Betroffenen ist eine Stossrichtung angelegt, die als sozialpolitisch gelten kann. Aus diesen Überlegungen ist aus Sicht der Gutachter die Gültigkeit gegeben.

3.4. Vereinbarkeit mit dem kantonalen Personalrecht

Gemäss § 1 Abs. 1 Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 27. September 1998 (Personalgesetz, LS 177.10) untersteht das Personal des Staates und seiner unselbstständigen Anstalten dem kantonalen Personalrecht (vgl. zum Geltungsbereich auch § 1 Abs. 2 u. 3, § 2 u. § 3 Personalgesetz). Die Entlohnung der Angestellten regelt der Regierungsrat (§ 40 Abs. 1 Personalgesetz). Dieses Befugnis hat der Regierungsrat mit Erlass der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111) wahrgenommen.

Für Erwerbstätige, welche unter dem Personalgesetz des Kantons entlohnt werden, besteht kein Raum für einen kommunalen Mindestlohn. Das Personalrecht legt in Anhang 2 der Vollzugsverordnung den Betrag frankengenau fest. Die Gemeinden haben keine Befugnisse, in diese Regelung einzugreifen.

Dieser Konflikt führt aus Sicht der Gutachter nicht zur (Teil-)Ungültigkeit der Initiativen. Soweit zwischen den Initiativen und dem kantonalen Personalrecht ein Widerspruch besteht, kann auf diese Tatsache im Rahmen der Abstimmung ohne Weiteres hingewiesen werden. Für die meisten Stimmberechtigten dürfte selbstverständlich sein, dass ein kommunaler Mindestlohn nicht in das kantonale Personalrecht eingreifen darf. Abgesehen davon dürften die durch die Initiative angestrebten Mindestlöhne im Rahmen der kantonalen Besoldungsordnung bereits bisher gewährleistet sein.

3.5. Vereinbarkeit mit der Gemeindeordnung

In der Stadt Kloten ist die Initiative auf Stufe der Gemeindeordnung anhängig gemacht worden, so dass sie Bestimmungen auf der gleichen Stufe grundsätzlich derogieren kann. Wesentliche Konflikte sind nicht ersichtlich, ebenso wenig einschränkende Voraussetzungen für eine Initiative auf Stufe der Gemeindeordnung (vgl. Art. 10 Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom 19. Oktober 2003).

4. Mittel der Durchsetzung

4.1. Tripartite Kommission

Für den Vollzug der Bestimmungen über den Mindestlohn wird eine tripartite Kommission eingesetzt (Art. 3e VI Kloten). Der Stadtrat kann auf Antrag der tripartiten Kommission weitere Ausnahmen vom Mindestlohn erlassen (Art. 3c Abs. 3 VI Kloten). Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Private bzw. ein teilweise mit Privatpersonen besetztes Organ ist grundsätzlich zulässig, sofern dafür ein Entscheid des Gesetzgebers (oder des Verfassungsgebers) vorliegt und die Aufgabe einen begrenzten Anwendungsbereich hat (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 1817). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Fragen kann man sich, ob die Befugnis der Kommission zur Beantragung von Einschränkungen des Geltungsbereichs eine Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen an Private darstellt, die nur in beschränktem Umfang zulässig ist (vgl. allgemein HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 120 f. und 1833). Versteht man die Bestimmung einzig als eine Befugnis zur Arrondierung der Ausnahmen, die sich beim Vollzug der Bestimmungen aufdrängen, spricht aus Sicht der Gutachter nichts gegen die Zulässigkeit der Befugnis; sie ist Teil der Vollzugskompetenz. Im Übrigen fällt letztlich der Stadtrat den Entscheid, da der Kommission nur ein Antragsrecht zukommt, was allenfalls noch gar nicht als Rechtsetzungsbefugnis gelten kann.

Soweit gewisse Befugnisse der Kommission als zu weitgehend erscheinen (z.B. Zutrittsrecht), können die entsprechenden Bestimmungen im Rahmen der konkreten Anwendung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit rechtskonform angewendet werden. Anlass zu einer (Teil-)Ungültigerklärung besteht insoweit nicht.

Die Errichtung kommunaler Kommissionen ist im Gemeindegesetz vom 20. April 2014 (GG; LS 131.1) geregelt. Zu unterscheiden sind beratende Kommissionen (§ 46 GG), unterstellte Kommissionen (§ 50 GG) und eigenständige Kommissionen (§ 51 GG). Die Tätigkeit beratender Kommissionen ist auf die Vorberatung von Behördengeschäften beschränkt (§ 46 GG; vgl. BENJAMIN SCHINDLER/ANNA RÜEFLI, § 46 Beratende Kom

missionen und Sachverständige, in: Tobias Jaag/Markus Rüssli/Vittorio Jenni (Hrsg.), GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017 [nachfolgend: Kommentar GG], § 46 N 10). Als Beispiel können etwa die Fachkommissionen Kulturförderung der Stadt Zürich genannt werden, die eingehende Gesuche prüfen und «im Sinne einer Empfehlung» Anträge an die zuständigen Instanzen stellt (vgl. Reglement Fachkommissionen Kulturförderung vom 1. Januar 2020, Ziff. 1.2). Unterstellten Kommissionen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden (§ 50 Abs. 1 GG). Als Beispiele können etwa Bürgerrechts-, Bau- und Liegenschaftskommissionen genannt werden (vgl. Musterordnung Parlamentsgemeinde des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom Mai 2020, S. 34). Eigenständige Kommissionen nehmen Aufgaben anstelle des Gemeindevorstands wahr (§ 51 Abs. 1 GG). Sie unterscheiden sich von den unterstellten Kommissionen zudem dadurch, dass ihre Präsidentin oder ihr Präsident dem Gemeindevorstand angehört (§ 51 Abs. 2 GG) und dass sie Anträge an die Legislative stellen dürfen (§ 51 Abs. 4 GG; vgl. auch ABI 2013-04-19, S. 85). Als Beispiel sind primär die Schulpflegen i.S.v. § 54 GG zu nennen.

Da die Einsitznahme eines Stadtratsmitglieds nicht vorgesehen ist (Ziff. I Art. 3e Abs. 1 VI Kloten) und der tripartiten Kommission «Mindestlohn» auch kein Antragsrecht an die Legislative, sondern nur an den Stadtrat zukommen soll (Ziff. I Art. 3c Abs. 3 VI Kloten), ist sie aus Sicht der Gutachter nicht als eigenständige Kommission i.S.v. § 51 GG einzustufen bzw. wäre sie als solche nicht zulässig.

Fraglich ist, ob es sich bei der tripartiten Kommission «Mindestlohn» um eine beratende Kommission i.S.v. § 46 GG oder um eine unterstellte Kommission i.S.v. § 50 GG handelt. Für Letzteres spricht, dass der tripartiten Kommission ein selbständiges Antragsrecht bezüglich Ausnahmen vom Geltungsbereich der Mindestlohnvorschriften (Ziff. I Art. 3c Abs. 3 VI Kloten) zukommt, und nicht nur etwa ein Antragsrecht hinsichtlich eingehender Gesuche von Privaten, wie dies etwa bei den beratenden Kommissionen der Stadt Zürich im Kulturbereich der Fall ist (vgl. oben). Weiter handelt es sich bei der Vornahme von Kontrollen nicht um eine beratende, sondern vielmehr um eine ausführende Tätigkeit. Einwenden lässt sich allerdings, dass die Vornahme von Kontrollen tatsächliches Verwaltungshandeln darstellt (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1409) und die tripartite Kommission somit gerade nicht rechtlich bindende Entscheide in Form von Verfügungen trifft, wie dies etwa bei einer Baukommission der Fall wäre.

Die Kategorien der beratenden Kommissionen und der unterstellten Kommissionen weisen Ähnlichkeiten mit den Kategorien der Verwaltungskommissionen und der Behördenkommissionen auf Bundesebene (vgl. Art. 8a Regierungs- und Verwaltungsverordnung vom 25. November 1998 [RVOV]; SR 172.010.1) auf. Während den Verwaltungskommissionen beratende und vorbereitende Funktionen zukommen (Art. 8a Abs. 2 RVOV), sind die Behördenkommissionen mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet (Art. 8a Abs. 3 RVOV). Die «Tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr» wird in diesem Rahmen – trotz ihrer Kontrollbefugnisse (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 [Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20]) – beim Bund als Verwaltungskommission eingestuft (vgl. <https://www.fedlex.admin.ch/>, Startseite > Ausserparlamentarische Kommissionen > Nach Gremiumart, abgerufen am 16. März 2021). Dies spricht tendenziell auch für eine Einstufung der tripartiten Kommission «Mindestlohn» als beratende Kommission, ist für sich alleine genommen aber sicherlich nicht ausschlaggebend, da sich der kantonrechtliche Begriff der beratenden Kommission nicht mit dem bundesrechtlichen Begriff der Verwaltungskommission decken muss.

Nach § 50 Abs. 1 GG regelt die Gemeindeordnung den Bestand der unterstellten Kommissionen. Wenn die tripartite Kommission «Mindestlohn» als unterstellte Kommission eingestuft wird, erfordert ihre Errichtung eine Grundlage in der jeweiligen Gemeindeordnung. Dabei genügt eine Nennung der Kommission. Die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommission sind durch den Gemeindevorstand in einem Behördenerlass zu regeln (§ 50 Abs. 2 GG).

Im Fall von Kloten sollen die Mindestlohnvorschriften in der Gemeindeordnung eingefügt werden (vgl. oben). Somit bestünde eine ausreichende Grundlage für die Errichtung der Kommission. Anders wäre dies höchstens zu beurteilen, wenn die tripartite Kommission «Mindestlohn» als eigenständige Kommission i.S.v. § 51 GG eingestuft würde. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob die in der VI Kloten vorgesehene Regelung den in § 51 Abs. 3 gestellten Anforderungen entspricht, wonach die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommission in der Gemeindeordnung zu regeln sind (§ 50 Abs. 2 GG; vgl. § 51 Abs. 3 GG). Aus Sicht der Gutachter kann aber die Initiative mindestens so interpretiert werden, dass es sich bei der tripartiten Kommission um eine unterstellte Kommission handelt. Aus diesem Grund ist die in Kloten eingereichte Initiative gültig.

4.2. Anpassung der Gesamtarbeitsverträge

Nach Art. 3d Abs. 4 VI Kloten wird den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern eine Frist von einem Jahr eingeräumt, um die Lohnbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen anzupassen (vgl. oben). In seinem Urteil zu den Neuenburger Mindestlohnvorschriften kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen über Gesamtarbeitsverträge kantonalen Mindestlohnvorschriften mit sozialpolitischem Charakter nicht entgegenstehen (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 7; vgl. oben Ziff. 23). Es stellt sich aber die Frage, inwieweit das Verhältnis zwischen Bestimmungen der einzelnen, von den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern abgeschlossenen Gesamtarbeitsverträgen und den Mindestlohnvorschriften geklärt werden darf bzw. muss.

Im Fall der Neuenburger Mindestlohnvorschriften hatte sich das Bundesgericht ebenfalls mit einer Bestimmung über die Anpassung bestehender Gesamtarbeitsverträge zu beschäftigen. Sie lautete:

Art. 76 (neu)

¹ Die Sozialpartner haben bestehende Gesamtarbeitsverträge bis spätestens 31. Dezember 2014 dahingehend abzuändern, dass sie Löhne festlegen, welche den Anforderungen von Artikel 32d genügen.

² Sofern innert der vorgenannten Frist keine Einigung zustande kommt oder wenn der vereinbarte Mindestlohn unterhalb von jenem gemäss Art. 32d liegt, so kommt ab dem 1. Januar 2015 Letzterer zur Anwendung.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der fraglichen Bestimmung keine eigenständige Bedeutung zukomme. Soweit eine Änderung der Gesamtarbeitsverträge unterbleibe, kommt «automatisch der Mindestlohn zum Zug» (BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 6.2). Es fragt sich, ob das Gleiche für die erwähnten Bestimmungen der vorliegend zu beurteilenden Volksinitiativen gilt. Zu beachten ist dabei aus unserer Sicht, dass (zwingende) gesetzliche Normen vertraglich vereinbarten Bestimmungen vorgehen. Zu letzteren zählen die in Gesamtarbeitsverträgen enthaltenen Bestimmungen, auch wenn sie gegebenenfalls für allgemeinverbindlich erklärt wurden (vgl. BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 7.3.2). Eine Anpassung der Gesamtarbeitsverträge ist somit keine Voraussetzung dafür, dass gesetzliche Mindestlohnvorschriften auf die entsprechenden Arbeitsverhältnisse Anwendung finden. Die Bestimmung erweist sich deshalb als wirkungslos.

Nach dem Gesagten sind zwei Lesarten der Ziff. I Art. 3d Abs. 4 VI Kloten denkbar. Einerseits können sie dahingehend ausgelegt werden, dass sie nur auf eine formale Anpassung der Texte der Gesamtarbeitsverträge abzielen und gleichzeitig keine Auswirkung auf die Geltung der Mindestlohnvorschriften für alle unter den Geltungsbereich fallenden Arbeitsverhältnisse ab Inkrafttreten der Bestimmungen haben. Dafür spricht, dass den Mindestlohnvorschriften, wie dargelegt, Vorrang vor den vertraglichen Vorschriften zukommt und eine Anpassung der Gesamtarbeitsverträge nicht nötig ist. In diesem Falle wären Ziff. I Art. 3d Abs. 4 VI Kloten aber

missverständlich und könnten bei Rechtsunterworfenen die Erwartung wecken, dass die Mindestlohnvorschriften erst ab Änderung der Gesamtarbeitsverträge für die diesen unterworfenen Arbeitsverhältnissen Geltung erlangen, was hinsichtlich der Rechtssicherheit, aber auch des Anspruchs auf freie Willensbildung und unverfälschte Willensabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV; vgl. oben Ziff. 15) problematisch wäre.

Andererseits kann Ziff. I Art. 3d Abs. 4 VI Kloten dahingehend ausgelegt werden, dass sie den Beginn der Geltung der Mindestlohnvorschriften für diejenigen Arbeitsverhältnisse, die Gesamtarbeitsverträgen unterworfen sind, abweichend von den restlichen Arbeitsverhältnissen festlegen. Die Initiativen bestimmen schliesslich, dass den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern eine Frist von einem Jahr zur Anpassung der Verträge eingeräumt wird. Damit liegt auch ein Unterschied zur entsprechenden Neuenburger Regelung vor, die eine Anpassung der Gesamtarbeitsverträge bis zum Inkrafttreten der (restlichen) Mindestlohnvorschriften vorsah (vgl. BGE 143 I 403 = Pra 2017 Nr. 100, E. 10.2). In der Festlegung eines besonderen Geltungsbeginns für die Gesamtarbeitsverträge unterworfenen Arbeitsverhältnissen wäre allerdings eine Ungleichbehandlung zu erblicken, die dem Gebot der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) nur stand hält, wenn sie durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist (vgl. anstelle vieler BGE 134 I 257, E. 3.1). Da eine Anpassung der Gesamtarbeitsverträge fraglich ist, bestehen Zweifel an sachlichen Gründen für eine Ungleichbehandlung. Immerhin lässt sich für die Ungleichbehandlung anführen, dass eine kollektiv ausgehandelte Vereinbarung einen (etwas) stärkeren Schutz rechtfertigt als individuelle Absprachen.

Gesamthaft erscheint den Gutachtern Art. 3d Abs. 4 VI Kloten hinsichtlich der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit heikel. «In dubio pro populo» ist aus ihrer Sicht eher von der Zulässigkeit auszugehen, doch ist eine gegenteilige Haltung möglich, namentlich zugunsten der Klarheit der Initiativen und damit auch im Interesse Stimmberechtigten. Sollte Art. 3d Abs. 4 VI Kloten für ungültig erklärt werden, wäre weder das Anliegen der Initiativen behindert noch wäre ein Grund dafür gegeben, dass die gesamte Initiative für ungültig erklärt werden müsste (vgl. für die Voraussetzungen der Teilungültigkeit oben).

4.3. Bussen

Ziff. I Art. 3f Abs. 1 VI Kloten bedrohen den Verstoss «gegen Bestimmungen dieser Verordnung» mit Busse, wobei sich die Strafandrohung dem klaren Wortlaut nach nur an «Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen» richtet. Weiter wird die Verfolgung von Verstössen ausdrücklich unter die Strafkompetenz des Stadtrates gestellt. In Verbindung mit § 89 Abs. 3 GOG ergibt sich somit, dass der maximale Strafrahmen CHF 500 beträgt.

Auch im Nebenstrafrecht gilt das in Art. 1 StGB verankerte Bestimmtheitsgebot, wonach eine Strafe oder Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden darf, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt; die Bürgerinnen und Bürger müssen allfällige strafrechtliche Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem dem Umständen entsprechenden Grad an Sicherheit erkennen können (BGE 141 IV 279, E. 1.3.3.). Die Tatbestandsmerkmale ergeben sich aus den Bestimmungen über den Mindestlohn hinreichend klar, so dass die Sanktion unter dem strafrechtlichen Legalitätsprinzip nicht zweifelhaft erscheint.

Ziff. I Art. 3f Abs. 1 VI Kloten spricht darüber hinaus das Verhältnis zum restlichen Strafrecht an: «In strafrechtlich relevanten Fällen» bleibt zudem «eine zusätzliche Strafanzeige vorbehalten». Diese Formulierung erscheint insofern unpräzise, als dass die Strafbestimmungen bei Annahme der Initiativen Teil des Nebenstrafrechts werden würden und darunter subsumierbare Fälle stets strafrechtlich relevant wären. Zudem erscheint es nicht nötig, das Verhältnis der Strafbestimmungen zum restlichen Strafrecht festzulegen, da kommunale Strafnormen solche von Kantonen oder Bund sowieso nicht verdrängen. Aus Sicht der Gutachter bleibt die Bestimmung aber letztlich folgenlos, womit eine Teilungültigerklärung nicht angebracht erscheint.

4.4. Submissionsrecht

Als besondere Sanktion für «schwerwiegende und wiederholte» Verstösse gegen die Mindestlohnbestimmungen sieht Ziff. 1 Art. 3f Abs. 2 VI Kloten den Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen für eine Dauer von ein bis fünf Jahren vor.

Sowohl das geltende als auch das revidierte (inter-)kantonale Beschaffungsrecht sehen die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen als Voraussetzung für die Vergabe von Aufträgen (Art. 11 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 [IVöB]; Art. 12 Abs. 1 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 [revIVöB]) bzw. deren Nichteinhaltung als Grund für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren vor (§ 4a lit. g Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. September 2003 [IVöBBeitrittsG; LS 720.1; Art. 44 Abs. 2 lit. f revIVöB]). Weiter ist als Sanktion für schwerwiegende Verstösse ein Ausschluss von künftigen Verfahren für bis zu fünf Jahren vorgesehen (Art. 19 Abs. 2 IVöB i.V.m. § 4a lit. g i.V.m. § 4b Abs. 1 IVöB-BeitrittsG; Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 lit. f revIVöB), wobei die Sanktion ins Ermessen der zuständigen Behörde bzw. des Auftraggebers gestellt wird («... kann ...»).

Die von den drei Volksinitiativen vorgesehene Sanktionsbestimmung geht im Wesentlichen nicht über die vom Beschaffungsrecht vorgesehenen Sanktionsbestimmungen hinaus. Im Unterschied zum Beschaffungsrecht sehen die Initiativen allerdings keinen Ermessensspielraum der zuständigen Stellen vor. Zumal die Sanktionsbestimmung der Initiativen aber nur «schwerwiegende und wiederholte» Verstösse [Hervorhebung nur hier] anspricht, lässt sie sich, aus unserer Sicht, im Einklang mit dem übergeordneten Recht (vgl. oben Ziff. 17) dahingehend auslegen, dass die Behörden ihr (pflichtgemässes) Ermessen nach dem Beschaffungsrecht in den fraglichen Fällen tendenziell streng auszuschöpfen haben. Eine solche Beeinflussung der Rechtsanwendung von übergeordnetem Recht ist grundsätzlich zulässig und kann verfassungskonform angewendet werden.

Nicht weiter problematisch erscheint ausserdem, dass es sich bei den Mindestlohnbestimmungen um eine sozialpolitische Massnahme handelt. So erklärt das Beschaffungsrecht ausdrücklich nicht nur die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, sondern auch von Arbeitsbedingungen als massgeblich für die Teilnahme am Vergabeverfahren. Um ein «vergabefremdes» Kriterium handelt es sich entsprechend nicht. Zudem ist ein «Nebeneffekt» einer sozialpolitischen Massnahme im Arbeitsschutzrecht nicht ausgeschlossen, so dass es auch zulässig sein sollte, für diesen Nebeneffekt eine Sanktion nach Submissionsrecht zu treffen. Schliesslich dient die Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen im Beschaffungsrecht sowie die Sanktionierung von Verstössen nicht zuletzt der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen (vgl. BGE 130 I 258, E. 2.2) und damit einem dem Beschaffungsrecht innewohnenden Zweck.

Wie dargelegt, schreibt das Binnenmarktgesetz das Herkunftsortsprinzip in Bezug auf die Arbeitsbedingungen fest (vgl. oben Ziff. 43 f.). Das Herkunftsortsprinzip ist auch im (inter-)kantonalen Beschaffungsrecht massgeblich (vgl. Art. 5 Abs. 1 BGBM; Art. 12 Abs. 1 revIVöB; ausführlich zur Beibehaltung des Herkunftsortsprinzips in der revidierten IVöB Musterbotschaft IVöB vom 16. Januar 2020 zur Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB], S. 44).

Damit stellt sich hinsichtlich der Sanktionsbestimmung die Frage, ob sich die Mindestlohnvorschriften im Fall von auswärtigen Anbieterinnen und Anbietern als zulässige Marktzugangsbeschränkungen i.S.v. Art. 3 BGBM erweisen. Soweit sich die Festlegung des Mindestlohns an sich als konform mit Art. 3 BGBM erweist (dazu oben Ziff. 43 f.), dürfte sich auch die Sanktionsbestimmung als zulässig erweisen.

5. Politische Würdigung des Stadtrats

Das Ziel der Initianten, durch die Festsetzung eines Mindestlohnes für Arbeiten auf dem Gemeindegebiet der Stadt Kloten ein Leben mit eigenem Einkommen zu ermöglichen ist sozialpolitisch begrüssenswert. Es liegt durchaus im öffentlichen Interesse, durch die Vermeidung von sog. "Working Poor" den öffentlichen und durch Steuergelder finanzierten Sozialhaushalt zu entlasten. (vgl. oben Pt. 2.2., Seite 7)

Wichtig ist es, die in Bezug auf Art und Anzahl der Arbeitsplätze einzigartige Situation der Stadt Kloten zu beachten. Die Stadt Kloten hat zu Beginn des Jahres 2021 ca. 21'000 Einwohnerinnen und Einwohner, davon sind ca. 13'500 im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 65 Jahren alt. Die Stadt Kloten verfügt über rund 37'000 Arbeitsplätze. Ausgehend von der auf Seite 8 genannten Statistik, dass in der Stadt Kloten lediglich ca. 26% der wohnhaften Erwerbstätigen auch in der Stadt arbeiten, wären das rund 3'000 Personen (da ja nicht alle im erwerbsfähigen Alter tatsächlich erwerbstätig sind). Umgekehrt heisst das, dass mehr als 30'000 Arbeitsplätze durch Zupendler aus umliegenden Gemeinden, Kantonen oder gar aus dem grenznahen Ausland hier arbeiten. Diese Verhältnisse unterscheiden die Stadt Kloten ganz wesentlich von den Städten Winterthur und Zürich, wo die analoge Initiative ebenfalls eingereicht wurde.

Es ist unbestritten, dass es auch im Umfeld der Airline Industrie zahlreiche Tieflohnarbeitsplätze gibt (Reinigungsmitarbeitende, Ramp- und Cargo Services, Taxi- und Transportbranche, Gastrobranche, Cabin Crew und Ground Services u.a.m). Andererseits zieht der Flughafen aber auch stark wertschöpfende Arbeitsplätze an, weshalb das "Oekosystem" Flughafen eben doch als ein stark wertschöpfendes Arbeitsumfeld betrachtet werden kann. Dies schlägt sich auch in den Steuererträgen der Stadt Kloten nieder, wo Betriebe der Flugindustrie den grössten Teil der Steuereinnahmen generieren. Schmerzlich zeigt sich dies natürlich in der derzeitigen Corona bedingten Krise der gesamten Weltluftfahrt, wo diese Steuererträge auf "Null" geschrumpft sind.

Die Flugindustrie ist in höchstem Mass dem Weltmarkt ausgesetzt und die Stadt Kloten hat schon mehr als einmal erfahren, was geschieht, wenn hiesige Preise für Dienstleistungen nicht mehr konkurrenzfähig oder schlicht einfach zu teuer sind. So wurden in den Betrieben SR Technics oder Gate Gourmet während den vergangenen Jahren hunderte von Arbeitsplätzen abgebaut. Gerade in dieser Industrie lassen sich Dienstleistungen sehr leicht global verschieben (Bsp. Flugzeugwartung, Catering, Logistik, Personal usw.) Es wäre auch äusserst schwierig oder würde sogar dem Grundanliegen der Initianten zuwiderlaufen, wenn die naturgemäss von ausländischen Arbeitnehmern (mit Wohnsitz im Ausland) erbrachten Arbeitsleistungen im Flugbetrieb mittels Ausführungsbestimmungen gegenüber den in der Schweiz domizilierten Gesellschaften und Arbeitnehmern privilegiert würden.

Auch wenn hinsichtlich des Vollzuges seitens der externen Gutachter keine grossen Bedenken geäussert werden, sieht der Stadtrat Kloten hier sehr grosse Probleme. Einerseits müsste mit der Tripartiten Kommission eine neue Behörde geschaffen werden, andererseits müsste aber für den Vollzug ein noch nicht abschätzbarer Bestand an Vollzugs- und Kontrollpersonal aufgebaut werden. Im Gegensatz zu den grossen Städten Zürich und Winterthur verfügt die Stadt Kloten über kein Verwaltungspersonal, welches in arbeitsmarktlischer oder –gesetzlicher Funktion tätig ist. Der Aufbau einer solchen neuen Verwaltungseinheit wäre mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.

Insgesamt erachtet der Stadtrat deshalb das System der steuerlichen Umverteilung über die Sozialhilfe als gerechter, effizienter und einfacher im Vollzug.

Aus diesem Grund empfiehlt der Stadtrat den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Die Initiative "Ein Lohn zum Leben", eingereicht am 11. November 2020, wird gestützt auf die Erwägungen gültig erklärt.
2. Dem Gemeinderat wird empfohlen, zu Händen der Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative zu beschliessen.

Beschluss:

1. Die Initiative "Ein Lohn zum Leben", eingereicht am 11. November 2020, wird für gültig erklärt und z.H. Urnenabstimmung mit 22 Ja zu 8 Nein-Stimmen zur Ablehnung empfohlen.

Wortmeldungen:

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Marco Brunner: Die Volksinitiative "Ein Lohn zum Leben" wurde am 11. November 2020 eingereicht und ist vom Stadtrat auf Rechtmässigkeit überprüft worden. Am 01.06.2021 begrüsst die GRPK den Stadtpräsidenten René Huber sowie Verwaltungsdirektor Thomas Peter um die Sichtweise des Stadtrats darzulegen. Fragen wurden mündlich und schriftlich beantwortet, ich danke für eure Zeit. Am 15.06.2021 haben die Initianten, namentlich unsere Gemeinderatskollegin Maja Hiltbrand sowie Frau Dr. Sandrine Nikolic-Fuss, Präsidentin der Gewerkschaft des Kabinenpersonals, die Initiative der GRPK vorgestellt. Auch da wurden unsere Fragen mündlich wie schriftlich beantwortet. Ich möchte mich auch da bedanken. Die Initiative fordert auf dem Gebiet der Stadt Kloten einen Mindestlohn für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von CHF 23.00 pro Stunde und dass dieser jährlich auf den 01. Januar aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahresteuern gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung angepasst wird, sofern das Mittel positiv ist. Ausgenommen werden Personen, welche ein befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren, jünger als achtzehn Jahre sind und in und während der Ferienzeit eine Arbeit verrichten, Lernende oder Personen, welche gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, SR 822.11) als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind. Der Stadtrat ernennt eine tripartite Kommission, welche sich gleichermassen aus Vertretern der Stadt, Verbänden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie Gewerkschaften zusammenstellen soll. Bei Verstössen gegen die Verordnung können Kosten für die Kontrollen sowie allfällige Bussen den Arbeitnehmern auferlegt werden. Ebenfalls wird z.H. des Stadtrats jährlich ein Bericht über die Kontrolltätigkeit erstellt. Die GRPK hat sich an mehreren Sitzungen intensiv mit dem Thema "Working Poor" beschäftigt, da die Initiative auf dieses Thema anzusprechen versucht und diese mit Hilfe eines Mindestlohns verhindern möchte. Jedoch sieht die GRPK, genauso wie der Stadtrat, dass der Aufwand gegenüber dem Nutzen nicht gerechtfertigt ist. So verfügt die Stadt Kloten über kein Verwaltungspersonal, welches in arbeitsmarktrechtlicher und gesetzlicher Funktion tätig ist. Daher müsste eine neue Verwaltungseinheit mit nicht unerheblichen Kosten geschaffen werden. Ebenfalls fallen von den knapp 40'000 Arbeitsplätzen in Kloten ca. 3'000 auf Personen, welche in Kloten wohnen. Von diesen 3'000 Personen resp. Arbeitnehmenden sind ebenfalls nur ein geringer Teil von "Working Poor" betroffen. Die GRPK ist daher grossmehrheitlich der Meinung, dass die jetzigen sozialen und wirtschaftlichen Hilfen dem Problem entgegenwirken. Das System ist definitiv nicht perfekt. Mit dem Mindestlohn wird aber ein System daneben etabliert, welches einerseits einzigartig in der Schweiz ist – kein Kanton kennt den Mindestlohn nur auf kommunaler Ebene – und andererseits, wie erwähnt, mit dem Aufwand nicht gerechtfertigt ist. Insgesamt betrachtet, ist das System der steuerlichen Umverteilung über die Sozialhilfe gerechter, effizienter und einfach im Vollzug. Daher empfiehlt die GRPK dem Rat dem Antrag des Stadtrats zu folgen die Initiative als gültig zu erklären und sie z.H. der Urnenabstimmungen abzulehnen.

Ratspräsident, Oliver Streuli: Ich weise das Publikum auf das Geschäftsreglement Artikel 19 hin, dass Ton und Bildaufnahmen untersagt sind. Ich bitte Sie die aktuelle Aufnahme, welche Sie gerade erstellt haben zu löschen. Danke viel Mal, ansonsten muss ich sie dem Saal verweisen.

SP-Fraktion, Maja Hildebrand: Es handelt sich um eine Initiative des Gewerkschaftsbundes Zürich mit der Gewerkschaft Kapers, der SP Kloten und der Grünen Partei als Urheber. Als die Vorarbeiten zur Initiative begannen, war nicht absehbar, dass eine mehrjährige Pandemie auf uns zukam. Aber die Auswirkungen auf viele systemrelevante Berufe waren gravierend. Während ein Teil der Reinigungsarbeiten verstärkt werden musste, verloren andere ihre Anstellung ganz oder teilweise. Tieflohne sind jedoch kein vorübergehendes Problem. Die grosse Mehrheit der Tieflohn-Beziehenden ist älter als 30 Jahre und steht mitten im Berufsleben. Der Mindestlohn verbessert die Lebenssituation von vielen Frauen, da zweidrittel der Frauen in Bereichen arbeiten, in welchen der Lohn tief ist. Lohnerhöhungen im Tieflohnbereich fliessen nicht zuletzt in der Regel zu 100% in den Wirtschaftskreislauf zurück. Seit Mindestlöhne auf kantonaler Ebene mit Erfolg installiert werden konnten, entschloss sich der Gewerkschaftsbund in den Städten Zürich, Winterthur und Kloten die Initiativen zu lancieren. Während in Zürich und Winterthur ein völlig anderes politisches Klima vorherrscht, leben wir in Kloten mit einer starken bürgerlichen Überzahl. Sowohl in der Stadt Zürich als auch Winterthur werden Gegenvorschläge zur Initiative ausgearbeitet, was doch einiges verspricht, wie man es im Kanton Basel im Juni erleben konnte. Aufwändige Abklärungen zeigten, dass es durchaus möglich ist auch auf Gemeindeebene einen Mindestlohn einzuführen. Obwohl das Anliegen mehrmals als sozialpolitisch möglich bezeichnet wird, entschloss sich der Stadtrat die Initiative „Ein Lohn zum Leben“ zur Ablehnung zu empfehlen. Die meisten von uns verdienen mehr als den nun angepeilten Mindestlohn. Ein Mindestlohn führt dazu, dass mit gleich langen Spiessen gearbeitet werden kann und verhindert das immer tiefere Offerten eingereicht werden, welche viele Arbeitsplätze bedrohen. Während der Präsentationsrunde bei der GRPK wurde die bürgerliche Mehrheit für Sandrine Nolic, Präsidentin der Gewerkschaft Kapers, und mich deutlich spürbar. Dass fliegende Angestellte zu den Leuten im Niedriglohnsektor dazugehören, erstaunte dann doch einige. Die schöne Uniform und das sichere Auftreten überdecken die tatsächliche Not von vielen fliegenden Angestellten. Zum Teil musste das fliegende Kabinenpersonal mit 80% oder mit massiv gekürzten Löhnen durch die Pandemiezeit kommen. Neben dem fliegenden Kabinenpersonal gibt es jedoch zahlreiche andere Berufsgattungen, welche zu prekären Bedingungen angestellt sind. In der Reinigung, der Beladung von Flugzeugen, dem Check-In, Coiffeursalons und dem Ladenpersonal wird mit tiefen Löhnen gearbeitet. Viele Menschen arbeiten zu Randzeiten und oft an mehreren Stellen gleichzeitig. Dies beeinträchtigt das Familienleben und einige müssen Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Zahlreiche Ausländerinnen fristen ihr Leben jedoch ohne an die Sozialhilfe zu gelangen. Zu gravierend sind die Auswirkungen, welche sie gewärtigen müssen. So könnte ein Gesuch auf Einbürgerung abgelehnt werden oder sie könnten sogar ausgeschafft werden. Sie machen Schulden und gelangen darum in eine verhängnisvolle Abwärtsspirale. Die Initiative „Ein Lohn zum Leben“ möchte einen fairen Mindestlohn festlegen auf dem Gebiet von Kloten. Auf dem Klotener Gemeindegebiet mit dem Flughafen sind 40'000 Arbeitsplätze angesiedelt, wobei zugegeben nicht alle zu den schwierigen Arbeitsplätzen zählen. Der Stadtrat argumentiert, dass es nur ein kleiner Teil der Angestellten von Kloten im Niedriglohnsektor arbeite, viele wohnen gar nicht in Kloten. Für die wenigen in Kloten wohnhaften, wäre das Gefäss der Sozialhilfe ausreichend und ein teurer Verwaltungsapparat müsse so nicht installiert werden. Entschuldigt bitte, aber das blendet völlig aus, dass auch Nicht-Klotener-Menschen im Niedriglohnsektor lebenswerte Anstellungsverhältnisse verdienen und die Herkunftsgemeinden davon profitieren würden. Allenfalls könnten die Gemeinden sogar am Kontrollaufwand beteiligt werden. Ein „Lohn zum Leben“ will den Menschen ein Leben in Würde ermöglichen. Mit CHF 4000.00 pro Monat kommt eine Familie mit zwei Kindern nicht weit. Es ist eine Realität, dass dazuverdient werden muss. Heute haben wir die Chance einige wichtige Parameter zu Gunsten von wenig verdienenden Menschen ins Positive zu wenden. Zu bedenken möchte ich auch noch geben, dass der Mindestlohn mit CHF 23.00 brutto, bereits in den 90er Jahren bei der Swissair bezahlt wurde. Jetzt sind wir 30 Jahre später und wer will ernsthaft glauben, dass ein Mindestlohn von CHF 23.00 brutto für unser Gewerbe schädlich wäre? Ich bitte euch eindringlich Herz und Würde walten zu lassen und die Initiative „Ein Lohn zum Leben“ mit einem Ja zur Umenabstimmung zu empfehlen.

CVP-Fraktion, Pascal Walt: „Lohn zum Leben“ – Wer also Vollzeit arbeitet, soll mit seinem Lohn die nötigsten Lebenskosten decken können und nicht verarmen. Sozialpolitisch können wir wohl alle hinter diesem Grundsatz stehen. In der Realität gibt es leider trotzdem die sogenannten „Working Poor“. Als Stadt Kloten ist es unsere öffentliche Aufgabe, die Existenz unserer Einwohner zu sichern. Beim Thema mit der Sozialhilfe zeigt sich, dass die Gründe sehr vielfältig sind und der Vollzeitlohn nur in einem geringen Teil überhaupt die Ursache dieser Armut darstellt. Aus der Antwort der vorherigen Interpellation von Marco Vollenweider zeigt sich, dass in Kloten rund 1'000 Personen Sozialhilfe beziehen. Davon sind 2/3 in einem erwerbstätigen Alter und davon verdienen weniger als 200 Personen weniger als sie für den Lebensunterhalt benötigen. Darin sind aber auch Teilzeitpensen eingerechnet, weil die Lebenssituation ein Vollzeitpensum schlicht nicht erlaubt. Ob

diese Klotener Einwohnenden dann auch auf Klotener Boden arbeiten, sei dahingestellt. Mehr haben wir nicht in der Statistik. Wir erinnern uns, dass wir von rund 40'000 Arbeitnehmenden sprechen aber nur ein kleiner Teil wirklich Klotener Einwohner sind. Damit zeigt sich, dass das hehre Ziel dieser Volksinitiative weit über unsere gesetzliche Verantwortung hinweg schießt. Einerseits, so ist eure Meinung, ist es die Aufgabe der Gewerkschaften und den Sozialpartnern mit den Arbeitgebern in einem Generalarbeitsvertrag GAV in sozialverträglicher Weise einen Mindestlohn auszuarbeiten. Weil der Lohn aber in gewissen Branchen nicht als Lebensgrundlage reicht, soll jetzt die Gemeinde Kloten einspringen? Sie soll einen Systemwechsel einführen und der Wirtschaft einen Mindestlohn auf Klotener Boden vorschreiben? Einen staatlichen Kontrollmechanismus leben und damit 74% Nicht-Klotener quer finanzieren? Das geht der CVP Kloten zu weit. Rein finanzpolitisch können und sollten wir uns nicht mehr Aufgaben aufbürden als wir wirklich müssen und wenn doch, gibt es sicher kreativere Wege um unseren rund 200 Working Poor direkt und unkompliziert zu helfen. Wir empfehlen darum die Ablehnung der Volksinitiative.

EVP-Fraktion, Tanja Woodhatch: Wie es Pascal eigentlich bereits gesagt hat, die Initiative klingt auf den ersten Blick absolut sinnvoll und gerechtfertigt. Sie spiegelt auch die Werte wieder, die die EVP hat. Wir unterstützen vollkommen, dass es möglich sein sollte von einem 100%-Lohn leben zu können. Jedoch hat die Initiative dermassen viele Schwachpunkte und Umsetzungsschwierigkeiten, dass wir diese trotz dieser eigentlich guten Absicht nicht unterstützen können. Einerseits ist die, wie bereits erwähnt, geographische Einschränkung. Die Initiative betrifft nur Arbeit, welche auf Klotener Boden verrichtet wird. Wie schon erwähnt worden ist, ist nur ein kleiner Teil der Klotener in dem Sinn betroffen und wenn man noch einbezieht wer unter dem Mindestlohn arbeitet, sind es ein paar hundert Menschen. Aber um diesen Menschen einen besseren Stundenlohn gewährleisten zu können wird mit sechsstelligen Kosten gerechnet um die tripartite Kommission mit einer weiteren Vollzeitstelle zur Überprüfung in Kloten einzusetzen. Das scheint uns einfach sehr unverhältnismässig. Zweitens ist die Umsetzung für uns in der Praxis auch nicht klar. Wie soll das beispielsweise gehen, wenn eine Reinigungsfachperson, welche in Bassersdorf angestellt ist sowohl in Bassersdorf wie in Kloten Reinigungsarbeiten verrichtet? Dann würden in Bassersdorf andere Konditionen gelten wie auf Klotener Boden. Das heisst, es wären zwei verschiedenen Stundenlöhne zu bezahlen. Dies ist einerseits für den Arbeitgeber ein unverhältnismässiger Aufwand und andererseits für den Arbeitnehmer unklar und nicht nachvollziehbar, warum zwei verschiedene Löhne gelten sollen. Drittens gibt es auch mögliche weitere Schattenseiten. Wenn man sich überlegt, dass Klotener Unternehmen, welche aus sozialen Gründen weiterhin Menschen einstellen, welche vielleicht alters- oder krankheitshalber nicht die übliche Leistung erbringen können, gezwungen werden, den Mindestlohn einzuhalten, dann ist es möglich, dass sie sich aus wirtschaftlichen Gründen entscheiden müssen einer jüngeren, gesünderen Person den Vorzug zu geben und Menschen, welche wirklich auf eine solche Stelle angewiesen sind zu kündigen. Somit könnte genau der umgekehrte Effekt stattfinden und Menschen, welche aufgrund der derzeitigen Umstände eine Stelle haben im schlimmsten Fall in die Sozialhilfe abrutschen. Zusammengefasst sind wir der Meinung, dass solche Initiativen mindestens kantonal, wenn nicht national sein müssten um den administrativen Aufwand in Grenze zu halten und andererseits sollen bestehende Instrumente wie GAV ausgenutzt werden um solche Themen zu regeln. Darum lehnt die EVP-Fraktion die Initiative ab.

SP-Fraktion, Max Töpfer: 155'000: so viele sogenannte "Working Poor" gab es 2019 in der Schweiz. Working Poor oder Erwerbsarmut, das sind Menschen, die trotz Erwerbstätigkeit arm oder von Armut bedroht sind. Menschen also, die jeden Tag zur Arbeit gehen und Knochenjobs verrichten, die systemrelevant sind für unsere Gesellschaft. Und trotzdem reicht der Lohn am Ende des Monats nicht, um Miete und Krankenkasse zu bezahlen oder sich geschweige denn mal einen Kinobesuch oder den Eintritt in die Badi zu leisten. 155'000: Das sind 30'000 Personen mehr als noch 2014 und die Pandemie dürfte diese Zahl leider noch weiter in die Höhe schnellen lassen. Working Poor, das sind oft Alleinerziehende, Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund. Sie müssen jeden Rappen doppelt und dreifach umdrehen und sich zweimal überlegen, ob sie mit der Kollegin oder dem Kollegen mal einen Kaffee trinken gehen. Noch dazu kommt, dass wer sein ganzes Leben lang zu Niedriglöhnen «gekrüppelt» hat, dann auch im Alter von Altersarmut betroffen ist. Geschätzte Damen und Herren, wir haben es heute schon häufig gehört: Kloten befindet sich durch den Flughafen in einer einmaligen Situation. Denn gerade durch den Flughafen und die Dumpingpreise in der Flugbranche, sind in unserer Stadt viele Menschen im Niedriglohnsektor tätig. Hier setzen die Gewerkschaften mit der Initiative «Ein Lohn zum Leben» an. Wer in Kloten arbeitet und lebt oder durch seine Arbeit hier einen wichtigen Lebensmittelpunkt hat, der soll einen Mindestlohn von CHF 23.00 die Stunde erhalten. Die SP-Fraktion begrüsst dieses Anliegen sehr. Denn jede Person, die einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht, soll das Recht auf einen Lohn haben, der zum Leben reicht. Dadurch werden auch die Sozialsysteme entlastet, weil

weniger Personen auf Sozialhilfe oder später im Alter auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Und dadurch, dass mehr Personen mehr Geld zur Verfügung haben, stärken wir auch das lokale Gewerbe. Lassen Sie mich zum Schluss aber noch ein paar persönliche Worte an Sie richten. Als jemand mit Migrationshintergrund hat es mich sprachlos und auch wütend gemacht, als ich die Botschaft des Stadtrats gelesen habe. Ich weiss nicht, ob sich die Stadträtinnen und Stadträte bewusst waren, was es für Mitbürgerinnen und Mitbürger ohne Schweizer Pass bedeutet, wenn sie die Sozialhilfe im Vergleich zum Mindestlohn als gerechter, effizienter und einfacher definieren. Menschen, ohne Schweizer Pass, die Sozialhilfe beziehen, müssen ernstzunehmende Konsequenzen, bis hin zur Ausschaffung befürchten. Zudem werden sie für die Einbürgerung gesperrt und damit weiterhin vom Stimmrecht und einer vollständigen Integration ausgeschlossen. Aber nicht nur deswegen ist das Argument des Stadtrats absolut erniedrigend und herabwürdigend. Nein, es ist auch beschämend, dass jemand der Vollzeit arbeitet, noch auf das Sozialamt gehen soll und dort sein ganzes Leben offenlegen muss, um ein paar staatliche Almosen zu bekommen. Das kann doch nicht unsere Sozialpolitik sein, geschätzte Damen und Herren. Es ist eine Frage der Würde, dass Menschen selbständig für ihren Lebensunterhalt aufkommen können und mit ihrem Lohn ein gutes Leben führen können. Wir leben im reichsten Land der Welt, da sollte so etwas eine Selbstverständlichkeit sein. Dennoch leben auch hier immer mehr Menschen trotz Erwerbstätigkeit in Armut. Es ist an der Zeit, dass wir darunter einen Schlussstrich ziehen. Fangen wir in Kloten damit an. In diesem Sinne bitte ich Sie der Initiative zuzustimmen.

Grüne-Fraktion, Belinda Mastev: Wir alle streben einen Lohn an, um über die Runden zu kommen. Wir alle möchten unseren eigenen Lebensunterhalt verdienen und nicht auf die sozialen Dienste zurückgreifen müssen. Leider hat nicht jeder Mensch das Privileg in einer Familie aufzuwachsen, in welcher Bildung einen grossen Teil der Kindheit mitprägt. Nicht jeder Mensch kann die Ausbildung absolvieren, welche man sich wünscht. Dies aus ganz vielen verschiedenen Gründen. Viele Berufe werden erlernt und ausgeübt zu einem Zeitpunkt, wenn die obligatorischen Schuljahre beendet werden und es dann für die Personen stimmt. Sollen diese Menschen dafür bestraft werden, dass sie den Beruf gewählt haben nur, weil kein Mindestlohn gewährleistet werden kann? Wenn ich jetzt den Flughafen betrachte, gibt es gerade in diesen Branchen sehr viele schlecht bezahlte Anstellungen. Fehlende Zuschläge für Nachschichten sowie Wochenende und Feiertage, welche teilweise nicht mehr vorhanden sind. Einige Branchen haben einen schlechten Grundlohn und können sich nur wenn der Flugbetrieb auch wirklich läuft mit den Zulagen einigermassen über Wasser halten. Ich gehe davon aus, dass einige von uns hier bereits einmal in einem Flieger sassen. Wir wurden freundlich in Empfang genommen und wurden während dem Flug optimal versorgt. Dies von Kabinenpersonal, welches keinen berauschenden Lohn hat. Egal aus welcher Schicht ein Mensch stammt, egal welcher berufliche Hintergrund vorhanden ist, es muss ein Recht vorhanden sein, dass jeder Mensch für die geleistete Arbeit einen fairen Lohn erhält. Und seien wir doch ehrlich, viele dieser Berufe üben wir nicht aus, weil für uns die Bedingungen nicht stimmen. Wir haben die Chance weitere Ausbildungen, Weiterbildungen oder Umschulungen zu absolvieren. Aber auch dies können nicht alle Menschen. Denn auch für dies benötigt es finanzielle Mittel und ganz viel Unterstützung. Ich finde es, ehrlich gesagt, egoistisch zu denken, dass jeder Mensch einfach nur die Option nutzen kann um besser zu verdienen. Man muss sich einmal in die Lage versetzen, wenn einem dieses Privileg nicht zur Verfügung steht. Was ist dann? In vielen Familien arbeiten Elternteile beide 100% um einigermassen über die Runde zu kommen. Auch da muss eine respektvolle Entlohnung gewährleistet sein. Denn auch diese Tätigkeiten müssen täglich erledigt werden. Es kann nicht sein, dass Menschen, welche 100% arbeiten noch zu den sozialen Diensten müssen. Da läuft etwas schief. Denn der Gang zu den sozialen Diensten läuft wieder über Steuergelder und die Wirtschaft sollte auch ihren Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen einen fairen Lohn zum Leben erhalten. Aufgrund all dieser Argumentationen unterstützt die Grüne Fraktion die Initiative.

FDP-Fraktion, Andreas Keller: Die Initiative "Ein Lohn zum Leben" ist zwar gut gemeint, schießt aber klar über das Ziel hinaus und ist in der Praxis mit einem immensen Bürokratieaufwand verbunden. Der Gedanke der Initianten ist nachvollziehbar und verständlich. Es soll niemand 100% arbeiten und dann mit diesem Lohn nicht über die Runden kommen. Aber die Initiative ist nicht die Lösung. Die Initiative verlangt, dass Mitarbeiter, welche auf dem Platz Kloten tätig sind, einen Stundenlohn von CHF 23.00 erhalten. Dies unabhängig davon wo sie angestellt sind. Es wurde in den Städten Zürich und Winterthur bereits die gleiche Initiative eingereicht. Somit haben wir eine Drei-Insel-Lösung. Bereits da wird es kompliziert. Wir haben es bereits vorher von Tanja gehört. Wenn eine Arbeitskraft in Bassersdorf angestellt ist und dort den Tag startet mit vielleicht gewissen Vorbereitungsarbeiten hat sie den einen Stundenlohn. Sitzt sie ins Auto und fährt nach Kloten, hat sie ab Kloten einen anderen Stundenlohn. Somit würde das Erstellen der Rechnung zu Händen Auftraggeber bereits

komplizierter. Des Weiteren muss auch die Lohnabrechnung entsprechend angepasst werden. Also ein klarer Aufwand für den Arbeitgeber. Seinen Zusatzaufwand würde er, verständlicher Weise, nebst dem höheren Kosten für den Stundenlohn dem Klotener Kunden in Rechnung stellen. Somit zahlen also die in Kloten ansässige Auftraggeberin oder Auftraggeber und die Stadt Kloten den Preis der Initiative. Aufgrund der Tatsache, dass in Kloten nur etwa 26% der Erwerbstätigen in Kloten auch hier wohnen, entlasten Klotener Auftraggeber und die Stadt die Sozialeinrichtungen anderer Gemeinden, aber nicht unsere. Mit der Annahme dieser Initiative hat Kloten ein klarer Standortnachteil. Leider würden wohl auch nicht alle Unternehmer sauber abrechnen. Sei dies aus Unachtsamkeit oder bewusst. Darum braucht es eine Kontrollstelle. Diese muss dann entweder direkt in der Stadt Kloten angesiedelt sein oder die Dienstleistung muss vom Kanton eingekauft werden. Die genauen Schätzungen zu den Kosten sind nicht bekannt, da diese vom Umfang der Kontrolle abhängig sind. Die Kosten dürften sich aber im sechsstelligen Bereich bewegen. Der Staatshaushalt ist bereits jetzt ziemlich angespannt. Also müssen wir generell nicht und sicher nicht gerade jetzt noch mehr Verwaltungsstellen schaffen, welche am Schluss wieder die Klotener Bevölkerung bezahlt. In Kloten muss niemand hungern, auch ohne die Initiative. Sollte das Geld nicht ausreichen, und hier liegen die Gründe sehr oft in anderen Bereichen als nur beim Stundenlohn, gibt es einen gut funktionierenden Sozialdienst in der Stadt. Hier arbeiten gut ausgebildete Leute, welche individuell auf die Personen eingehen und Unterstützung in diversen Bereichen bieten. Sei dies, dass sie diese unterstützen in Umschulungen, eine Lehre oder Anlehre zu absolvieren oder auch, wie man mit Geld umgeht. Somit gibt es bereits ein System, welches sicherstellt, dass alle, welche in Kloten wohnen ein würdiges Leben führen können. Ja, es ist sicher nicht jeder Person angenehm zum Sozialdienst zu müssen und die Lage zu offenbaren. Ich durfte vier Jahre in der Sozialbehörde tätig sein und durfte die Sozialarbeiter und ihre Arbeit besser kennenlernen. Ich darf aus eigener Erfahrung sagen, ich durfte auch bei Gesprächen dabei sein und erfahren, dass den Unterstützungssuchenden mit absolutem Respekt entgegengetreten wird. Wie gesagt, die Gründe warum das Geld nicht reicht sind sehr unterschiedlich und liegen oft nicht an der Höhe des Stundenlohns. Genaue Zahlen können statistisch nicht erhoben werden da die Daten zu den Stundenlöhnen bei den Sozialhilfebeziehenden nicht erfasst werden. Wie gesagt, die Gründe sind individuell. Seien dies Alleinerziehende, welche nicht 100% arbeiten können oder Leute, die aus gesundheitlichen Gründen, psychische oder physische, nicht 100% arbeiten können aber trotzdem – so blöd wie es klingt – zu wenig stark beeinträchtigt sind, dass sie Unterstützung von der IV erhalten. Es kann aber auch sein, dass Alimente nicht geflossen sind und dies zu einer Abhängigkeit vom Sozialdienst geführt hat. Dies nur um ein paar Beispiele zu nennen. Gerade der Flughafen bietet viele Jobs, bei welchen keine Ausbildung notwendig ist und, die entsprechend nicht gut bezahlt sind. Verlieren Personen dort ihren Job, wird es oft schwierig wieder etwas Anderes im selben Bereich zu finden. Das ist sicherlich auch der Grund, warum wir in Kloten eher hohe Raten an Sozialhilfebezügern haben. In der Präsentation der Initiative in der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission durch die SP und einer Vertreterin von Kapers, der Gewerkschaft der Flugbegleitenden, ist ganz speziell und fast ausschliesslich auf die tiefen Löhne der Flugbegleitenden verwiesen worden. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass das Flugpersonal sehr wenig verdient. Mein Lebenspartner hat ebenfalls fünf Jahre bei der Swiss gearbeitet und er hat nicht wegen dem Lohn aufgehört, sondern wegen dem Arbeitsmangel. Ja, Flight Attendant verdienen wirklich nicht viel. Er kommt mit den Spesen nicht ganz auf CHF 4'000.00 und ja, während Corona hat es weniger gegeben. Aber man darf dazu sagen, dass die Swiss sogar noch lange die 20% bezahlt hat, welche durch Kurzarbeit nicht gedeckt sind. Wie gesagt, nicht ganz CHF 4'000.00 ist wenig, aber ich glaube, wer eine Leidenschaft für die Fliegerei hat, der reist auch gerne und kann für extrem wenig Geld in die Ferien. Dass man mit einem solchen tiefen Lohn leben kann, habe ich auch selber erfahren nachdem ich nach der Lehre aufgrund einer Weiterbildung nur 80% arbeiten konnte und etwa CHF 3'800.00 ausbezahlt bekommen habe. Mit diesen CHF 23.00 kommen wir mit Ferien und Feiertagszulagen auch etwa auf diesen Betrag. Zusammenfassen empfiehlt die FDP, die Liberalen Kloten die Initiative aus folgenden Gründen abzulehnen; Es handelt sich um eine Insellösung und Kloten erhält so einen Standortnachteil. Der bürokratische Aufwand seitens Arbeitgeber ist enorm hoch, zudem muss auf Seiten Stadt eine Kontrollstelle geschaffen werden, welche der Steuerzahler finanziert. Der Nutzen ist gering, denn wenn jemand durchs Netz fällt gibt es vom Sozialdienst halt und dort erhält er Unterstützung.

GLP-Fraktion, Kim Mishra: Die Initiative "Ein Lohn zum Leben" fordert einen Mindestlohn von CHF 23.00 pro Stunde mit dem Zweck die Lebensbedingungen von Arbeitnehmenden zu verbessern. Die glp-Fraktion hat die Initiative intensiv diskutiert. Glücklicherweise haben wir mit Marc einen Ökonomen in der Fraktion, welcher uns den aktuellen Forschungsstand zum Mindestlohn erläutern konnte. Laut aktuellem Wissensstand gibt es durchaus Rahmenbedingungen, wo ein Mindestlohn den finanziell Schwächeren in einer Wirtschaftsregion hilft. Es ist aus der Beantwortung des Stadtrats der Interpellation von Marco auch ersichtlich, dass in Kloten

197 als Working Poor gelten. Wie man bereits hörte, sind dies Menschen, die zwar erwerbstätig sind aber nicht genug für ihren Lebensunterhalt verdienen. Somit stimmen wir der SP zu, dass nicht alle Arbeitnehmenden in Kloten genug verdienen um den Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen zu führen. Was uns in der glp-Fraktion nicht eingeleuchtet hat, sind die Instrumente, welche in der Initiative vorgeschlagen werden um den Mindestlohn umzusetzen. Es soll eine Kommission gegründet werden, welche das Recht hat Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten zu begehen und alle erforderlichen Unterlagen zu sichten. Aus unserer Sicht ist dies erstens unnötige Bürokratie und zweitens ein viel zu grosser Eingriff in die Rechte der Arbeitgeber und drittens praktisch unmöglich umzusetzen. Nehmen wir einmal alle Beschäftigten am Flughafen von x Firmen, welche an x Hauptsitzen beschäftigt werden. Muss dann das Kontrollorgan für den Barista im Starbucks auf Dublin fliegen zum Hauptsitz von Starbucks um den Arbeitsvertrag zu sichten? In der glp haben wir uns überlegt, wie man kosteneffizient, bürokratielos und schnell einen Mindestlohn in Kloten einführen könnte. Wir sind zum Schluss gekommen, dass positive Anreize für die Arbeitgebenden sinnvoller sind. Wieso führen wir als Stadt nicht ein Label oder Zertifikat ein, welches Arbeitgeber mit einem Mindestlohn auszeichnet. Somit bekommt der Arbeitgebende gratis Werbung und der Arbeitnehmende mehr Lohn. Die Stadt Kloten könnte jährlich all diesen Arbeitgebenden eine Plattform auf dem Stadtplatz bieten oder sie auf der Website empfehlen. Aus den oben genannten Gründen ist die glp gegen die Initiative "Ein Lohn zum Leben".

SVP-Fraktion, Silvan Eberhard: Ich habe mich bei unserer Personalchefin erkundigt, ob wir aufgrund der Initiative Lohnanpassungen vornehmen müssten. Wie erwartet zahlen wir allen unseren Mitarbeitern mehr als die von der Initiative geforderten CHF 23.00 pro Stunde. Was würde die Initiative also für unseren Betrieb bedeuten? Das ist ganz einfach, mindestens einen Arbeitstag Aufwand für irgendwelche Kontrollen und administrative Tätigkeiten, welche ganze Null Franken Wertschöpfung bringen. Es ist mir durchaus bewusst, dass es andere Branchen gibt, in welchen es schlechter bezahlte Jobs gibt als die CHF 23.00 pro Stunde. Nichts desto trotz sollten wir einmal kurz einen Blick auf den Schweizer Arbeitsmarkt werfen. Ausser der Flug-, Reise- und Eventbranche herrscht trotz Coronakrise praktisch Hochkonjunktur und viele Branchen können sich vor Aufträgen kaum retten. Gemäss Seco hatten wir Ende Mai eine Arbeitslosenquote von 3,3% oder anders gesagt waren 142'966 Personen in der Schweiz auf Arbeitssuche. Wenn man das nähere Ausland anschaut, hatten wir in Deutschland gemäss Statistica eine Arbeitslosenquote von 5,9%, in Österreich 7,7%, in Italien 10,7% und in Frankreich 7,3%. In allen Ländern also rund doppelt bis dreifach so hoch wie in der Schweiz. Ich bin überzeugt, dies hat viel mit dem liberalen Arbeitsmarkt der Schweiz zu tun. Sprich weniger Reglementarien wie Mindestlohn und Kündigungsschutz. Es ist mir bewusst, dass ich als Unternehmer vielleicht nicht gerade der Objektivste bin, wenn es um Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbelange geht. Nichts desto trotz; Weniger Schutz vor Kündigung bedeutet, ich schaffe eine Stelle da ich weiss, dass wenn es diese Stelle in zwei Jahren vielleicht nicht mehr benötigt, ich dem auch wieder künden kann. In 99% werde ich ihm nicht künden, weil es die Stelle auch in zwei Jahren noch benötigt. Ähnlich ist es beim Mindestlohn; Ich gebe jemandem eine Chance, welcher vielleicht tief im Lohn beginnt, sich dann im Unternehmen entwickeln kann und kurze Zeit später einen anständigen Lohn hat. Wenn wir das Etat von der Stadt Kloten anschauen, flossen 2020 über CHF 37 Millionen in die Bildung, sprich in die Förderung der nächsten Arbeitergeneration. Hunderttausende von Franken werden ausgegeben für die Förderung von sprachlich oder anderweitig Benachteiligten. Worauf will ich hinaus? Unser duales Bildungssystem ist das beste Mittel gegen Working Poor. Denn kaum einer mit einer abgeschlossenen Berufslehre muss Angst haben unter die CHF 23.00 pro Stunde zu fallen. Und wenn, dann wohl nur in der Anfangszeit seiner Berufskarriere. Investieren wir die Kosten, die diese Initiative verursacht und dabei keine Wertschöpfung erzielt also lieber in die Bildung. Denn gut ausgebildete Mitarbeiter sind auf dem Arbeitsmarkt gesucht. Es kann sich kaum ein Arbeitgeber leisten, einer gut ausgebildeten Fachkraft weniger als die CHF 23.00 zu zahlen. Die Working Poor sind vielfach Zugewanderte, da es in der Schweiz viel Arbeit gibt. Man darf nicht vergessen, dass nach wie vor jährlich tausende von Personen aus dem Ausland in die Schweiz kommen, weil es hier genug Arbeit gibt. Die Initiative schadet dem Arbeitsmarkt, schafft administrativen Mehraufwand für die Unternehmen und zerstört Arbeitsstellen und ist daher abzulehnen.

Ratsleitung Gemeinderat; Wahl der Ratsleitung für das Amtsjahr 2021/22

Gemäss Gemeindeordnung Art.16 Abs. a wählt der Gemeinderat (GR) die Ratsleitung des Gemeinderates. Die Ratsleitung besteht gemäss Geschäftsreglement des GR Art. 3 aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Die Wahl erfolgt gemäss Geschäftsreglement des GR Art. 4 Abs. 1 in geheimer Abstimmung.

Die Wahl erfolgt in folgender Reihenfolge:

- Ratspräsidium
- Vizepräsidium
- Vizepräsidium

Jeweils im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr (massgebenden Stimmen durch 2 plus 1) notwendig. Sollte es zu einem zweiten Wahlgang kommen, zählt die Stimmenmehrheit.

Wahlvorschläge

Praxisgemäss und wenn keine anderslautenden Vorschläge vorliegen, rutschen die bestehenden Mitglieder des Büros an die nächste Stelle nach. Für das Ratspräsidium wäre dies Irene Frischknecht, FDP (bisher 1. Vizepräsidentin) sowie als 1. Vizepräsident Marc Denzler, GLP (bisher 2. Vizepräsident).

Die IFK nominiert Silvan Eberhard, SVP als 2. Vizepräsidenten.

Beschluss

Die Stimmzählenden stellen die Anwesenheit von 30 Ratsmitgliedern fest.

1. Ratspräsidium

Ausgeteilte Wahlzettel	30
Eingegangene Wahlzettel	30
leere Wahlzettel	1
ungültige Wahlzettel	1
Zahl der massgebenden Stimmen	28
absolutes Mehr	15
Stimmen erhalten:	
Irene Frischknecht, FDP	28
Vereinzelte	0

Gewählt zur neuen Gemeinderatspräsidentin ist mit 28 Stimmen: Irene Frischknecht, FDP.

Irene Frischknecht, FDP nimmt die Wahl zur neuen Gemeinderatspräsidentin an.

2. 1. Vizepräsidium

Ausgeteilte Wahlzettel	30
Eingegangene Wahlzettel	30
leere Wahlzettel	2
ungültige Wahlzettel	0
Zahl der massgebenden Stimmen	28
absolutes Mehr	15
Stimmen erhalten:	
Marc Denzler, GLP	28
Vereinzelte	0

Gewählt zum neuen 1. Vizepräsidenten ist mit 28 Stimmen: Marc Denzler, GLP.

Marc Denzler, GLP nimmt die Wahl zum neuen 1. Vizepräsidenten an.

3. 2. Vizepräsidium

Ausgeteilte Wahlzettel	30
Eingegangene Wahlzettel	30
leere Wahlzettel	6
ungültige Wahlzettel	0
Zahl der massgebenden Stimmen	24
absolutes Mehr	13
Stimmen erhalten:	
Silvan Eberhard, SVP	24
Vereinzelte	0

Gewählt zum neuen 2. Vizepräsident ist mit 24 Stimmen: Silvan Eberhard, SVP

Silvan Eberhard, SVP nimmt die Wahl zum neuen 2. Vizepräsidenten an.

Wortmeldungen:

IFK, Sandra Eberhard: Die IFK schlägt für das Amtsjahr 2021/22 Irene Frischknecht, FDP, für das Amt als Ratspräsidentin zur Wahl vor.

Oliver Streuli, Ratspräsident (SVP): Irene Frischknecht wurde mit 28 Stimmen und zwei Enthaltungen gewählt. Irene nimmst du die Wahl an?

Irene Frischknecht, neue Ratspräsidentin (FDP): Ja, sehr gerne. Wow, danke viel Mals. Mit dem Resultat habe ich nicht gerechnet. Ganz herzlich begrüssen möchte ich natürlich für einmal meinen Mann, welcher da auf der Galerie sitzt. Das ist so eine Seltenheit, dass ich das jetzt noch speziell mache. Nein, natürlich möchte ich alle herzlich begrüssen. Meinen Kolleginnen und Kollegen danke ich ganz herzlich für die Stimmen, welche ihr mir für diese Wahl gegeben habt. Somit darf ich für euch die höchste Klotenerin sein. Ich fühle mich sehr geehrt das Amt 2021/22 als Ratspräsidentin bekleiden zu dürfen. Wenn ich die politische Agenda von Kloten so betrachte, so gibt es zwei Ereignisse, welche sich bereits jetzt abzeichnen für 2021/22. Im 2021 ist dies sicherlich die Umsetzung der Leistungsüberprüfung. Diese haben wir alle bereits studiert und freuen uns mehr

oder weniger auf die Umsetzung. Im 2022 sind es sicherlich die Gesamterneuerungswahlen, welche für Stadtrat, Gemeinderat und Behörden anstehen. Daher beziehe ich mich mit meinem Wunsch an mein Amtsjahr auch auf diese beiden Ereignisse. Die Leistungsüberprüfung 2021 zeigt es auf; Die Rahmenbedingungen von Kloten, speziell in den Finanzen, sind eine Herausforderung und werden es noch länger sein. Wir alle sind daher gefordert, von links nach rechts, unseren Beitrag zu leisten. Egal, was für ein Parteibüchlein wir haben, diese Herausforderung müssen wir gemeinsam meistern. Nur so werden wir Mehrheiten und auch lösungsorientierte Politik unseren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern präsentieren können. Da bin ich gerade beim zweiten Thema; Es scheint natürlich schwierig zu sein, so Schulterschlüsse bzw. Kompromisse zu suchen und dies so kurz vor den nächsten Wahlen. Es ist bekannt, wir alle möchten gerne unser Profil schärfen und machen dies halt nicht unbedingt immer so gerne mit Kompromissen. Aber ich glaube und hoffe und zähle da ganz fest auf alle von uns, dass wir dies gemeinsam schaffen und uns so dann später, im 2022, auf den Wahlkampf konzentrieren können. Danke viel Mals, ich freue mich auf die Zusammenarbeit.

Irene Frischknecht, neue Ratspräsidentin (FDP): Ich starte gleich hier weiter. Als nächstes Traktandum steht natürlich die Verabschiedung meines Vorgängers, Oliver Streuli, auf dem Programm. Darf ich dich nach vorne bitten. Lieber Oliver, es ist schon fast schade, dass das Jahr zu Ende ist. Auch wenn du natürlich sicherlich froh bist, dass auch du ein Ende gefunden hast, jetzt, nach den vielen Sitzungen die du hattest. Es gibt viele Sachen, die wir hier erzählen könnten, welche aber Interna sind und wir für uns behalten. Ich kann euch einfach so viel sagen; Es fiel keine einzige Sitzung aus. Oli war immer pünktlich und hat die Ratsleitungssitzungen immer zuverlässig, pünktlich und wie die Gemeinderatssitzungen immer sehr souverän geführt. Lieber Oli, ich könnte noch weitermachen, aber ich weiss, dass du auch gerne noch etwas sagen möchtest und darum übergebe ich jetzt dir das Wort und danke dir im Namen des ganzen Rates für deine Arbeit, welche du mit uns hattest und dafür, dass du das Schiff so gut durch die schwierigen Zeiten, welche wir im vergangenen Jahr hatten, gesteuert hast. Lieber Oli, ich habe es gesagt, du warst immer pünktlich, hast uns nie im Regen stehen lassen, warst zuverlässig und immer gut vorbereitet. Deshalb habe ich gedacht, bei dem Regenwetter schenken wir dir einen Schirm, dass auch du nie im Regen stehst, so wie auch wir mit dir nie im Regen standen. Danke dir.

Oliver Streuli, ehemaliger Ratspräsident (SVP): Herzlichen Dank, Irene. Ich möchte mich auch zuerst einmal ganz herzlich bedanken und zwar bei Jacqueline, unserer Ratssekretärin. Es war nämlich die letzten Jahre überhaupt nicht selbstverständlich, dass ein Ratspräsident ein ganzes Jahr mit derselben Ratssekretärin zusammenarbeiten konnte. Auf dich ist ein wirkliches Monsterprogramm zugekommen in dem Corona-Jahr. Wie Irene bereits gesagt hat, letztes Jahr ist die Septembersitzung ausgefallen und ansonsten haben wir jede einzelne Sitzung gemacht. Viel mehr, als dir eigentlich beim Vorstellungsgespräch verkauft wurde. Du hast unzählige Mails beantwortet an den Tagen, an denen du eigentlich nicht gearbeitet hast. Du hast wirklich einen grossartigen Einsatz geleistet und mir mein Amt als Präsident massiv erleichtert aber auch uns in der Ratsleitung tatkräftig unterstützt. Ich möchte dir jetzt nicht erst einen Blumenstrauss überreichen, wenn wir dich irgendwann verabschieden oder so, sondern ich möchte, dass du dableibst und deine Arbeit auch weiterhin so gut machst. Für das haben wir einen kleinen Blumenstrauss für dich organisiert um einfach mal Danke zu sagen für deinen Einsatz den du geleistet hast. Dann möchte ich mich bei meinen weiteren Ratsleitungskollegen Irene und Marc herzlich für die Zusammenarbeit bedanken. Es hat es mir enorm erleichtert, wenn wir in der Ratsleitung gemeinsam Entscheidungen treffen konnten. Wir haben zu Allem irgendeinen Konsens gefunden. Ich habe gewusst, ich habe zwei, mit Jacqueline drei Personen, welche hinter mir stehen und die Entscheidungen, die ich hier publik mache, auch stützen. Da bin ich sehr dankbar dafür. Generell war die Zeit in der Ratsleitung für mich sehr lehrreich. Das Jahr als Präsident war ganz anders, als ich dies erwartet hatte. Es begann mit der 1. August-Rede, bei welcher bereits bevor ich offiziell gewählt wurde, diskutiert wurde, ob sie stattfindet. Schlussendlich haben wir sie auf Video aufgenommen. Auch sonst,

die restlichen Präsenztermine, welche ein Gemeinderatspräsident manchmal hat, sind grösstenteils ausgefallen. Dafür habe ich mich umso mehr mit Coronaschutzkonzepten und den neusten Massnahmen befassen dürfen und wie wir dies bei uns in Kloten umsetzen. Dafür einen Dank an euch alle. Es ist nicht selbstverständlich, wenn man es mit anderen Parlamenten vergleicht, wie vernünftig ihr alle wart und euch an die Schutzmassnahmen gehalten habt, so, dass wir den Ratsbetrieb die ganze Zeit fortführen konnten. Danke vielmals. Vor einem Jahr habe ich euch gebeten, das Parteibüchlein zuhause zu lassen. Das hat mich im Nachhinein auch wirklich beeindruckt, wie gut, dass der Gemeinderat zumindest gegen Ende 2021 und an der Budgetsitzung zusammengearbeitet hat. Ich bin sehr stolz, dass dies so funktioniert hat. In den letzten paar Monaten ist es mir doch aber ein wenig schwerer gefallen manchmal, hier vorne zu sitzen und zuzuhören. Ich bin darum froh, dass ich jetzt wieder einmal etwas als Oliver sagen kann und nicht mehr als Vertreter des Gesamtgemeinderats. Denn persönlich habe ich mich schon ab und zu auf die Zunge beißen müssen, wenn da die Frontenbildung entstanden ist. Es liegt vielleicht ein wenig an dieser Sitzordnung, welche ich auch miteingeführt habe. Ich bin froh, wenn wir wieder normal im Kreis sitzen können. Aber ich habe doch persönlich sehr Mühe damit, wie jetzt begonnen wurde wieder gegen die Ideen der einen oder den anderen zu schiessen und nicht mehr konstruktiv zusammenzuarbeiten. Manchmal kam es mir wirklich so vor, als ob es wichtiger wäre, welcher Name in den Medien steht, als das Volkswohl unserer Bürgerinnen und Bürger. Ich weiss, jeder hat seine Wählerinnen und Wähler und möchte auch diese Ansichten weiter vertreten wofür er gewählt wurde, aber es bringt unseren Wählern und der Bevölkerung überhaupt nichts, wenn wir uns hier gegenseitig einfach blockieren und miteinander streiten als wären wir in der Arena. Besinnt euch bitte zurück, so wie es im letzten Jahr auch bereits funktioniert hat. Vielleicht lag es daran, dass dort die Zukunft sehr, sehr ungewiss war und niemand so genau wusste, was mit dem ganzen Corona auf uns zukommt. Vielleicht hat es wegen dem besonders gut funktioniert. Aber ich garantiere euch, auch jetzt wird es erstens anders kommen und zweitens als wir alle meinen. Und nur, wenn wir wirklich gemeinsam zusammenarbeiten, so wie es auch Irene vorhin sagte, wenn wir wirklich alle Ideen, alle verschiedenen Hintergründe, alle Lösungsansätze einbeziehen und gemeinsam versuchen konstruktive Lösungen zu erarbeiten, dann finden wir etwas, das konsensfähig ist, sowohl bei uns im Parlament wie auch anschliessend vor dem Volk, aber auch besonders unseren Nachfahren wirklich etwas bringt. Darum bitte ich euch beim anschliessenden Konstituierungessen vielleicht einmal neben der Person zu sitzen, mit der ihr schon lange nicht mehr gesprochen habt oder jemanden mit dem ihr noch gar nie gesprochen habt und einfach einmal zu verstehen, woher diese Person kommt und wieso sie diese politische Einstellung hat, welche sie hat. Denn schlussendlich wollen alle nur das Beste für unsere Bevölkerung, für unsere Stadt Kloten – nur mit ein wenig anderen Ansätzen. Ich bin überzeugt, wenn wir mehr miteinander zusammenarbeiten, mehr miteinander reden, mehr aufeinander eingehen, dann bringt das uns allen schlussendlich viel mehr.

Irene Frischknecht, neue Ratspräsidentin (FDP): Herzlichen Dank, Oliver. Ich entlasse dich somit wieder in die Fraktion. Wir machen weiter mit der Wahl zum 1. Vizepräsidenten.

IFK, Sandra Eberhard: Danke, geschätzter Oliver für deine Arbeit und deine Leistung im letzten Jahr und herzliche Gratulation, Irene. Viel Freude und Spass trotz allem in deinem neuen Amt. Die IFK schlägt für die Wahl zum 1. Vizepräsidenten Marc Denzler, glp vor.

Irene Frischknecht, neue Ratspräsidentin (FDP): Zum 1. Vizepräsidenten ist mit 28 Stimmen und zwei Enthaltungen Marc Denzler gewählt. Herzliche Gratulation. Geschätzter Marc, ich darf dich fragen, ob du die Wahl antreten möchtest?

Marc Denzler, 1. Vizepräsident (glp): Ja, ich nehme diese gerne an. Danke.

Irene Frischknecht, neue Ratspräsidentin (FDP): Ich darf somit Sandra Eberhard für den letzten Wahlvorschlag nach vorne bitten für das 2. Vizepräsidium.

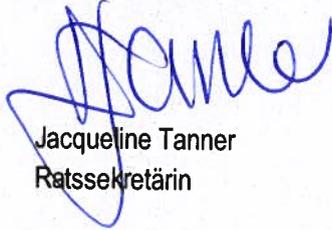
IFK, Sandra Eberhard: Die IFK schlägt für die Wahl zum 2. Vizepräsidenten Silvan Eberhard, SVP, vor.

Irene Frischknecht, neue Ratspräsidentin (FDP): Mit 24 Stimmen und 6 Enthaltungen ist zum 2. Vizepräsidenten gewählt, Silvan Eberhard. Ich gratuliere ganz herzlich. Geschätzter Silvan, ich darf auch dich fragen, nimmst du die Wahl an.

Silvan Eberhard, 2. Vizepräsident (SVP): Sehr gerne, ja.

Schluss der Sitzung: 19:35 Uhr

Für die Richtigkeit:



Jacqueline Tanner
Ratssekretärin

Geprüft und genehmigt:

Kloten, 07.09.2021

GEMEINDERAT KLOTEN



Oliver Streuli
Präsident



Irene Frischknecht
1. Vizepräsidentin



Marc Denzler
2. Vizepräsident